



Internationale Organisation für Migration (IOM)



Europäisches Migrationsnetzwerk

# VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE FREIWILLIGE RÜCKKEHR IN ÖSTERREICH

**Das Erreichen von irregulären MigrantInnen,  
die nicht im Kontakt mit den Behörden stehen**



**Julia Rutz, Haleh Chahrokh**

Kofinanziert durch die  
Europäische Union



**BM.I**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Julia Rutz, Haleh Chahrokh

**VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER  
DIE FREIWILLIGE RÜCKKEHR IN ÖSTERREICH:  
DAS ERREICHEN VON IRREGULÄREN  
MIGRANTINNEN, DIE NICHT IM KONTAKT  
MIT DEN BEHÖRDEN STEHEN**



Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der Autorinnen und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration. Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

Die IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt die IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft auf Folgendes ab: Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen; das Verständnis über Migration zu erhöhen; soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern; und die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Covergestaltung und Druck: AV+Astoria Druckzentrum

Herausgeber: Internationale Organisation für Migration,  
Landesbüro für Österreich  
Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen  
Migrationsnetzwerk  
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien  
Tel: +43 1 585 33 22 0  
Fax: +43 1 585 33 22 30  
E-Mail: [iomvienna@iom.int](mailto:iomvienna@iom.int), [ncpaustria@iom.int](mailto:ncpaustria@iom.int)  
Internet: [www.iomvienna.at](http://www.iomvienna.at), [www.emn.at](http://www.emn.at)

© August 2015, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

# DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU) sowie nationale Institutionen und Behörden mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. Aufgabe des EMN ist es auch, diese Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der österreichische NKP ist in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Wien angesiedelt. IOM Wien wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitglieder der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Länderbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Haupt- und Fokusstudien, die Beantwortung der von anderen NKP gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und des Netzwerks in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitlichen Spezifikationen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare

Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifisch sogenannte EMN-Informs erstellt, die knapp und präzise die ausgewählten Themen präsentieren und miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG</b>	7
1.1 Definitionen	9
1.2 Rechtlicher und politischer Rahmen der EU	13
1.3 Methodologie	15
<b>2. RECHTLICHER RAHMEN IN ÖSTERREICH</b>	17
2.1 Nationale Rechtslage	17
2.1.1 <i>Informationen bei der Rückkehrentscheidung</i>	17
2.1.2 <i>Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe</i>	19
2.1.3 <i>Gesetzliche Neuerungen</i>	22
2.2 Leitfäden und Strategiepapiere	23
<b>3. GRUPPIERUNGEN VON IRREGULÄREN MIGRANTINNEN</b>	25
3.1 MigrantInnen, die irregulär einreisen	25
3.2 MigrantInnen, die der Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen	27
3.3 MigrantInnen, die den Aufenthaltstitel verlieren	27
3.4 MigrantInnen, bei denen eine Abschiebung unzulässig oder unmöglich ist	28
<b>4. AKTEURE ZUR VERBREITUNG VON INFORMATIONEN</b>	30
4.1 Staatliche Akteure	30
4.2 Andere Akteure	31
<b>5. DIE VERBREITETE INFORMATION</b>	35
5.1 Mittel der Informationsverbreitung über freiwillige Rückkehr	35
5.2 Inhalt der verbreiteten Informationen	41
<b>6. HERAUSFORDERUNGEN</b>	45
6.1 Allgemeine Herausforderungen	45
6.2 Vertraulichkeitserwägungen	48
6.3 Ansätze der Informationsverbreitung	49

<b>7. MONITORING UND EVALUIERUNG</b>	52
7.1 Monitoringmethoden	53
7.2 Evaluierungsmethoden	55
<b>8. STATISTIKEN UND SCHÄTZUNGEN</b>	58
8.1 Statistiken	59
8.2 Schätzungen	67
8.3 Fazit	68
<b>9. ZUSAMMENFASSUNG</b>	71
<b>ANHANG</b>	78
A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen	78
A.2 Literaturverzeichnis	80

# 1. EINLEITUNG

Die Reduzierung irregulärer Migration ist schon seit Jahren ein Hauptanliegen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wie man unter anderem an der 2015 veröffentlichten „Europäischen Agenda für Migration“<sup>1</sup> wieder erkennen konnte. Nachdem im Jahr 2014 die Zahlen der entdeckten irregulären Grenzübergänge mit 283.532 um 164 Prozent zum Vorjahr gestiegen sind, bekommt das Thema irreguläre Migration eine wachsende Relevanz in Europa; und die Agenda schlägt unterschiedliche Maßnahmen diesbezüglich vor.<sup>2</sup>

Die Rückkehr der betroffenen Personen ist eine der Antworten, welche die EU vorsieht – und es besteht ein Konsens, dass die freiwillige Rückkehr von MigrantInnen der erzwungenen Rückkehr vorzuziehen ist.<sup>3</sup>

- 1 Europäische Kommission, *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Die Europäische Migrationsagenda*, KOM(2015)240 endgültig, 13. Mai 2015, Brüssel, verfügbar auf [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/communication\\_on\\_the\\_european\\_agenda\\_on\\_migration\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/communication_on_the_european_agenda_on_migration_de.pdf) (Zugriff am 10. Juli 2015); Europäische Kommission, *Migration besser bewältigen – die Europäische Agenda für Migration*, Pressemitteilung, 13. Mai 2015, Brüssel, verfügbar auf [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-4956\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4956_de.htm) (Zugriff am 15. Juni 2015).
- 2 Spezieller Aktionsplan mit Maßnahmen zur Intensivierung der Ermittlungen gegen Schleusernetze und zur Verbesserung der Strafverfolgung, die Stärkung von Frontex durch Mittel- und Personalaufstockung, der Ausbau der Zusammenarbeit mit wichtigen Drittstaaten (Transit- und Herkunftsländern) sowie die Stärkung der regionalen Entwicklungs- und Schutzprogramme (für Nordafrika und das Horn von Afrika), eine stärkere Rolle von EU-Delegationen in wichtigen Ländern einschließlich der Entsendung von europäischen Migrationsbeauftragten und ein Handbuch zum Thema „Rückkehr/Rückführung“ mit gemeinsamen Richtlinien, bewährten Verfahren und Empfehlungen. Für nähere Details siehe: Europäische Kommission, *Fragen und Antworten zur Europäischen Migrationsagenda*, Factsheet, 13. Mai 2015, MEMO/15/4957, Brüssel, verfügbar auf [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-15-4957\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-4957_de.htm) (Zugriff am 15. Juni 2015).
- 3 Als Gründe werden u.a. genannt, dass freiwillige Rückkehr eine kostengünstigere, effektivere und humanitäre Alternative darstellt und weiters eine Rückkehr in Würde ermöglicht. Siehe dazu z.B. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie), Erwägungsgrund 10, verfügbar auf <http://eur-lex.europa>.



Mitgliedstaaten sind daher allgemein aufgefordert, die freiwillige Rückkehr zu fördern;<sup>4</sup> wozu auch die Verbreitung von Informationen über dieselbe gehört. MigrantInnen benötigen (ganz abgesehen von ihrem Status) Informationen, wenn sie eine Rückkehr erwägen, um eine informierte Entscheidung fällen zu können und es gibt in Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten diverse Formen und Mittel der Informationsverbreitung, um MigrantInnen zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist es nun eine grundsätzliche Herausforderung, dass es zwar Informationen zur freiwilligen Rückkehr in fast allen EU-Mitgliedstaaten gibt; dass diese jedoch eventuell jenen (meist irregulären) MigrantInnen, die nicht in Kontakt mit Behörden oder anderen involvierten Institutionen stehen, nicht zugänglich sind – diese aber eventuell Informationen benötigen würden, um sich über die freiwillige Rückkehr zu informieren. Die vorliegende Studie widmet sich der Frage, ob und wie irregulären MigrantInnen, die nicht in Kontakt mit den Behörden stehen, auf anderen Wegen der Informationsverbreitung erreicht werden können, um ihnen Informationen über die freiwillige Rückkehr zukommen zu lassen.

Es sei nur kurz darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Studie um eine sehr spezielle Fragestellung handelt – es ist hinlänglich bekannt, dass irreguläre MigrantInnen in den meisten Fällen keine Rückkehr erwägen und genau deshalb auch nicht in Kontakt mit den Behörden stehen. Es kann jedoch vorkommen, dass es durchaus ein Informationsdefizit gibt, welches gefüllt werden könnte.

[eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32008L0115](http://eu.legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32008L0115) (Zugriff am 19. Mai 2015); Bundesministerium für Inneres (2011), *Jahresprogramm Europäischer Rückkehrfonds*, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/rueckkehrf/programme/files/Kerninhalte\\_des\\_Jahresprogramms\\_2011.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/rueckkehrf/programme/files/Kerninhalte_des_Jahresprogramms_2011.pdf) (Zugriff am 17. Juni 2015); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, *Entscheidung 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“*, Erwägungsgrund 22, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/rueckkehrf/download/files/Rckkehrfonds\\_Entscheidung\\_575\\_2007\\_EG.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/rueckkehrf/download/files/Rckkehrfonds_Entscheidung_575_2007_EG.pdf) (Zugriff am 15. Juni 2015).

- 4 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie), Erwägungsgrund 10, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32008L0115> (Zugriff am 19. Mai 2015).

Ziel der Studie ist es daher, einen Überblick über die unterschiedlichen Ansätze der EU-Mitgliedstaaten zur Verbreitung von Informationen über die freiwillige Rückkehr an die spezifische Gruppe der irregulären MigrantInnen zu erhalten.

Die Studie basiert auf einer einheitlichen Studienvorlage, welche in einer Arbeitsgruppe erstellt wurde und allen nationalen Berichten der EU-Mitgliedstaaten und Norwegen zugrunde liegt, um soweit wie möglich EU-weit vergleichbare Ergebnisse zu ermöglichen.

Der österreichische nationale Bericht, welcher in den späteren Synthesebericht einfließt, gliedert sich wie folgt: Nach der Einleitung (Zielsetzung, gesetzliche und politische Rahmenbedingungen der EU, Methodologie) wird auf die rechtlichen Regelungen in Österreich eingegangen. Der Fokus liegt dann im weiteren Verlauf der Studie auf den relevanten Gruppierungen von irregulären MigrantInnen und den Akteuren zur Verbreitung von Informationen über die freiwillige Rückkehr. Darüber hinaus werden die Mittel zur Informationsverbreitung und Inhalte der verbreiteten Information in einer Übersicht zusammengestellt. Des Weiteren werden Herausforderungen, die damit verbunden sind analysiert. Auf Monitoringmethoden und Evaluierungen der verbreiteten Information wird ebenfalls näher eingegangen. Die Studie schließt mit einem Kapitel über statistische Daten und Schätzungen zur irregulären Migration in Österreich, sowie einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

## 1.1 Definitionen

Die in der vorliegenden Studie verwendeten Begriffe werden in Anlehnung an das Glossar des Europäischen Migrationsnetzwerkes (EMN)<sup>5</sup> wie folgt definiert:

**Rückkehr:** Im weitesten Sinne die Rückkehr einer Person in ihr Herkunftsland, in das Land ihrer Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres üblichen Aufenthaltsort nach einem langen Aufenthalt in einem

5 EMN (2014), *Asylum and Migration Glossary 3.0*. Europäische Kommission, Brüssel, verfügbar auf [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european\\_migration\\_network/docs/emn-glossary-en-version.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/docs/emn-glossary-en-version.pdf) (Zugriff am 12. Juni 2015).

anderen Land. Diese Rückkehr kann freiwillig oder zwangsweise, unterstützt oder spontan erfolgen.<sup>6</sup>

**Freiwillige Rückkehr:** Die unterstützte oder selbständige Rückkehr in das Herkunftsland, Transit- oder Drittland, beruhend auf dem freien Willen des/r RückkehrerIn.<sup>7</sup>

**Unterstützte freiwillige Rückkehr:** Die Zurverfügungstellung von (logistischer, finanzieller und/oder anderer materieller) Unterstützung im Rahmen einer freiwilligen Rückkehr eines Rückkehrers.

Das IOM Glossar zu Migration<sup>8</sup> führt weiter aus, dass diese Unterstützung abgelehnten AsylwerberInnen, Opfern von Menschenhandel, qualifizierten StaatsbürgerInnen und anderen MigrantInnen, die im Aufnahmeland nicht verbleiben können oder wollen, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren, zur Verfügung gestellt wird.

6 Verwendungshinweis: Die Internationale Organisation für Migration (IOM)-Definition umfasst alle Kategorien von Rückkehr von MigrantInnen (Rückkehr innerhalb der territorialen Grenzen eines Staates erfolgen, wie im Fall von rückkehrenden Binnenflüchtlingen und aus der Armee entlassenen Soldaten; oder von einem Aufnahmeland (Transit- oder Zielland) ins Herkunftsland, wie im Falle von Personen, die sich legal in einem Land aufgehalten haben, WanderarbeitnehmerInnen, Flüchtlinge, AsylwerberInnen und qualifizierte StaatsbürgerInnen. Folgende Unterkategorien der Rückkehr beschreiben die Art und Weise wie die Rückkehr erfolgt, z.B. freiwillige, erzwungene, unterstützte und spontane Rückkehr. Die Definition umfasst nicht Aufenthalte, die kürzer als drei Monate sind.

7 Verwendungshinweise:

1. Dieser Begriff unterscheidet sich von dem Begriff der freiwilligen Ausreise dahingehend, dass diese letztlich einer Rückkehrverpflichtung gleichkommt.

2. Personen, die ohne Unterstützung eines Staates in ein Land zurückkehren, umfassen:

a) jene, die dazu (rechtlich) nicht verpflichtet sind. Nach obiger Definition steht es ihnen vollkommen frei, zurückzukehren oder nicht;

b) irregulär aufhältige Personen, die bisher (noch) nicht gefasst wurden (z.B. Overstayer), die aber trotzdem beschlossen haben, in das Land zurückkehren;

c) jene, die einen Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung gestellt haben (z.B. AsylwerberInnen, Personen die einen Antrag auf Schutz gestellt haben) und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist, die aber trotzdem beschlossen haben zurückzukehren.

3. UNHCR bevorzugt den Begriff „freiwillige Repatriierung“.

8 IOM (2011), *Glossary on Migration*. 2. Auflage, International Migration Law N° 25, verfügbar auf [www.iomvienna.at/sites/default/files/IML\\_1\\_EN.pdf](http://www.iomvienna.at/sites/default/files/IML_1_EN.pdf) (Zugriff am 17. Juni 2015).

**Reintegration:** Wiedereingliederung bzw. Wiedereinbeziehung einer Person in eine Gruppe oder einen Prozess, beispielsweise eines/r MigrantIn in die Gesellschaft seines Rückkehrlands.

**Freiwillige Ausreise:** Erfüllung der Rückkehrverpflichtung innerhalb der dafür in der Rückkehrentscheidung festgesetzten Frist.

**Irreguläre Einreise:** Grenzüberschreitungen, welche die nötigen Anforderungen zur legalen Einreise in den Empfangsstaat nicht erfüllen.

**Rückkehrentscheidung:** Eine behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird.

**Irregulärer Aufenthalt:** Die Anwesenheit eines/r Drittstaatsangehörigen, der/die nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Art. 5 des Schengener Grenzkodex oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllt, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats.

**Irreguläre/r MigrantIn:** Im globalen Kontext, eine Person, die aufgrund ihrer irregulären Einreise oder das Auslaufen einer legalen Basis für die Einreise und den Aufenthalt keinen legalen Status im Transit- oder Aufnahmeland hat.

Im EU-Kontext, ein/e Drittstaatsangehörige/r im Hoheitsgebiet eines Schengenstaats, der/die nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen gemäß dem Schengener Grenzkodex oder andere Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat erfüllt.<sup>9</sup>

**Overstayer:** Im globalen Kontext eine Person, die länger in einem Land verbleibt als für den Zeitraum, für den die Einreise gewährt wurde.

Im EU-Kontext eine Person, die legal in einen EU-Mitgliedstaat eingereist ist, aber dann länger als die erlaubte Aufenthaltsdauer im Mitgliedstaat verblieben ist, entweder ohne ein Visum zu benötigen oder länger als ihr Visum oder der Aufenthaltstitel es vorsehen.

**Rückkehrer:** Eine Person, die von einem Aufnahmeland zurückkehrt in ihr Herkunftsland, in das Land ihrer Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres üblichen Aufenthaltsort nach einem langen Aufenthalt in einem

9 Die Europäische Kommission benutzt „Drittstaatsangehörige, deren illegaler Aufenthalt festgestellt wird“ oder „irregulär aufhältiger Drittstaatsangehöriger“ in der Gesetzgebung.

anderen Land. Diese Rückkehr kann freiwillig oder zwangsweise, unterstützt oder spontan erfolgen.

**Drittstaatsangehöriger:** Jede Person, die nicht UnionsbürgerIn (einschließlich Staatenloser) im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist und nicht das Gemeinschaftsrecht auf Freizügigkeit nach Art. 2 Abs. 5 des Schengener Grenzkodex genießt.

### **Das Konzept „irreguläre/r MigrantIn“ und „im Kontakt mit den Behörden stehen“:**

Diese Studie soll sich primär auf jene irregulären MigrantInnen beziehen, die nicht im Kontakt mit staatlichen Behörden stehen. Dies umfasst Behörden, die auf nationaler, kommunaler und lokaler Ebene für Migration, Asyl, Grenzschutz und polizeiliche Aufgaben zuständig sind und für die erzwungene und freiwillige Rückkehr insgesamt verantwortlich zeichnen.

Im österreichischen Kontext fallen unter „staatliche Behörden“ im Rahmen der Studie insbesondere das Bundesministerium für Inneres und untergeordnete Stellen wie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die Landesbehörden und alle relevanten polizeilichen Organe.

Im Rahmen des nationalen Berichts zur vorliegenden Studie werden Rückkehrberatungsinstitutionen und weitere Akteure, die ganz überwiegend nicht staatlich sind,<sup>10</sup> wie Nichtregierungsorganisationen, Internationale Organisationen und Diasporaorganisationen aber auch öffentliche Gesundheitseinrichtungen und andere öffentliche Servicedienstleister nicht als staatliche Behörden im Sinne der Studie angesehen. Folglich sind irreguläre MigrantInnen, die Kontakt zu diesen Akteuren haben (jedoch nicht zu staatlichen Behörden) Teil der relevanten Zielgruppe.

Es erweist sich als schwierig in diesem Bereich die Gruppe irregulärer MigrantInnen von denen, die einen legalen Status haben zu trennen – so auch bei den Rückkehrberatungsstellen, die beiden Gruppen offen stehen. Die freiwillige Rückkehr bezieht sich – wie auch in der Definition dargestellt – nicht nur auf irreguläre MigrantInnen und daher sprechen Informationen zur freiwilligen Rückkehr immer eine breitere Gruppe von MigrantInnen an. Hinzukommt, dass Statuswechsel vom irregulären

10 Mit der Ausnahme der Rückkehrberatung in Kärnten, da die Grundversorgungsstelle des Bundeslandes Kärnten direkt Rückkehrberatung anbietet.

Aufenthalt zu legalem Status vorkommen und die tatsächliche Anzahl irregulärer MigrantInnen nicht feststellbar ist (siehe Kapitel 8).

## 1.2 Rechtlicher und politischer Rahmen der EU

Seit 1999 arbeitet die EU an der Entwicklung eines umfassenden, gemeinsamen Ansatzes zu Migration und Asyl. Die Rückkehr von irregulären MigrantInnen wird dabei als ein wichtiger Aspekt zur Reduktion irregulärer Migration und als wesentlich für die Glaubwürdigkeit der gemeinsamen EU-Migrations- und Asylpolitik sowie die Glaubwürdigkeit der nationalen Politiken angesehen.<sup>11</sup> Das Haager Programm<sup>12</sup> plädierte für die Entwicklung einer kohärenten Rückkehrpolitik und das Stockholmer Programm<sup>13</sup> bekräftigte diesen Bedarf mit einem Aufruf an die EU-Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen dahingehend zu intensivieren.

- 11 Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, *Entscheidung 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“*, Erwägungsgrund 22, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/rueckkehrf/download/files/Rckkehrfonds\\_Entscheidung\\_575\\_2007\\_EG.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/rueckkehrf/download/files/Rckkehrfonds_Entscheidung_575_2007_EG.pdf) (Zugriff am 15. Juni 2015); Europäische Kommission, *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Rückkehrpolitik der EU*, KOM(2014) 199 endgültig, 28. März 2014, Brüssel, S. 2, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXV/EU/01/92/EU\\_19260/imfname\\_10453647.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXV/EU/01/92/EU_19260/imfname_10453647.pdf) (Zugriff am 19. Juni 2015); Europäische Kommission, *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Die Europäische Migrationsagenda*, KOM(2015)240 endgültig, 13. Mai 2015, Brüssel, verfügbar auf [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/communication\\_on\\_the\\_european\\_agenda\\_on\\_migration\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/communication_on_the_european_agenda_on_migration_de.pdf) (Zugriff am 10. Juli 2015).
- 12 Europäischer Rat, *Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union*, OJ C 53, 3. März 2005, S. 1–14, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52005XG0303%2801%29&qid=1433939483842&from=EN> (Zugriff am 10. Juni 2015).
- 13 Europäischer Rat, *Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger*, OJ C 115, 4. Mai 2010, S. 1–38, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52010XG0504%2801%29> (Zugriff am 10. Juni 2015).

Die im Jahre 2008 verabschiedete Rückführungsrichtlinie<sup>14</sup> legte gemeinsame EU-Standards für die Rückführung und die freiwillige Ausreise fest. Die Richtlinie hatte einen zweigleisigen Ansatz: Einerseits legt sie fest, dass EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, Rückkehrentscheidungen gegen alle im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats „irregulär aufhältigen Drittstaatsangehörigen“ zu erlassen; und andererseits betonte die Rückführungsrichtlinie die Wichtigkeit einer Umsetzung der Rückführungspolitik unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und -freiheiten und der Würde der einzelnen RückkehrerInnen, einschließlich des Grundsatzes des *non-refoulement*.<sup>15</sup> Gemäß Art. 1 und Art. 8 der Richtlinie sollte jegliche Rückführung unter Einhaltung der europäischen und internationalen Garantien für die Wahrung der Menschenrechte<sup>16</sup> erfolgen.

Die Rückführungsrichtlinie legt verschiedene Arten von Rückkehrmaßnahmen fest. Zunächst kann eine grobe Unterscheidung zwischen freiwilliger und erzwungener Rückkehr gemacht werden, wobei die Richtlinie unterstreicht, dass eine freiwillige Rückkehr der erzwungenen Rückführung vorzuziehen ist, wo keine Veranlassung für die Annahme besteht, dass dadurch der Zweck eines Rückkehrverfahren gefährdet würde.<sup>17</sup> Weiter sollen die Mitgliedstaaten nach Erwägungsgrund 10 der Richtlinie zur Förderung der freiwilligen Rückkehr „eine verstärkte Rückkehrhilfe und -beratung gewähren“.

Der Europäische Rückkehrfonds bot bis 2013 Finanzierungsmöglichkeiten für die EU-Mitgliedstaaten zur erzwungenen, zur

14 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32008L0115> (Zugriff am 19. Mai 2015).

15 *Non-refoulement* ist ein Grundprinzip des internationalen Flüchtlingsrecht, das es Staaten verbietet, Flüchtlinge auf irgendeine Weise in Länder oder Raumeinheiten auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht sein würde (Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention).

16 Zum Beispiel die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 und das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 in der durch das New Yorker Protokoll von 1967 novellierten Fassung.

17 Siehe Erwägungsgrund 10 der Rückführungsrichtlinie.

freiwilligen Rückkehr und zur unterstützten freiwilligen Rückkehr. Seit 2014 wird dies durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)<sup>18</sup> fortgeführt, welcher unter anderem das Ziel der „Stärkung fairer und effektiver Rückkehr-Strategien mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit der Rückkehr und wirksamen Rückübernahme in die Herkunfts- und Transitländer“<sup>19</sup> hat.

### 1.3 Methodologie

Die vorliegende Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2015–2016 durchgeführt. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen nationalen Berichten, welche später in den Synthesebericht einfließen, zu ermöglichen, wurde die Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage, welche für alle EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen gelten, erstellt.

Die Informationen beziehen sich auf den Zeitraum von 2010 bis 2014. Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Novelle in Österreich wurden rechtliche Änderungen bis Mai 2015 berücksichtigt.

Die Studie stützt sich auf Informationen, die auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene verfügbar sind, wie Publikationen, vorhandene Studien und Statistiken, wie auch auf Internetquellen. Zur Sekundärforschung zählt ebenfalls die Materialsammlung zur gesetzlichen Lage in Österreich. Eine Übersicht der verwendeten Informationsquellen findet sich im Literaturverzeichnis im Anhang der Studie.

Zur Vervollständigung der Informationen wurden qualitative halbstrukturierte Interviews mit Fachleuten auf den jeweiligen Gebieten und ExpertInnen, die im weiteren Sinne auf dem Gebiet des Fremden- und Asylrechts, insbesondere aber im Rückkehrbereich, tätig sind.

18 Europäische Kommission, *Asylum, Migration and Integration Fund (AMIF)*, verfügbar auf [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/asylum-migration-integration-fund/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/asylum-migration-integration-fund/index_en.htm) (Zugriff am 24. Juni 2015).

19 Europäische Kommission, *Annex 1 to the Commission implementing Decision concerning the adoption of the work programme for 2014 and the financing for Union actions and emergency assistance within the framework of the Asylum, Migration and Integration Fund*, C(2014) 5652 endgültig, 8. August 2014, Brüssel, S. 4, verfügbar auf [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/asylum-migration-integration-fund/union-actions/docs/awp\\_2014\\_amif\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/asylum-migration-integration-fund/union-actions/docs/awp_2014_amif_en.pdf) (Zugriff am 16. Juni 2015).



Diese waren von Seiten des Bundesministeriums für Inneres Christoph Archan (Leiter des Referates Fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen), Gerald Dreveny (Abteilung Asyl und Fremdenwesen), Alexander Heske (Referat Gesamtbetreuung Asyl- und Fremdenwesen), Thomas Mühlhans (Leiter des Referates Förderungen Asyl und Rückkehr), Alexander Schahbasi (Gruppe Asyl, Migration, Staatsbürgerschaft, Personenstand, Menschenrechte) und Mathilde-Beate Wolf (Leiterin des Referates Fonds für die Innere Sicherheit und Außengrenzenfonds).

Seitens der Organisationen, die in Österreich im Bereich der unterstützen freiwilligen Rückkehr tätig sind, wurden Interviews geführt mit: Andrea Götzelmann (Leiterin der Abteilung für unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegration, IOM Landesbüro für Österreich) und Leopold Kraus (Leiter der Abteilung für Operative Maßnahmen, IOM Landesbüro für Österreich), Günter Ecker (Geschäftsführer, Verein Menschenrechte Österreich), Christian Fackler (Teamleiter Rückkehrhilfe, Caritas Wien) sowie Michael Hajek (Koordination Rückkehrberatung, Caritas Österreich) und Alexander Vlaschitz (Betriebsleiter, ORS Service GmbH). Darüber hinaus wurden Gespräche mit Khawaja Muhammad Nasim (Patron, Verein Minhaj-ul-Quran Österreich) und Shokat Ali Walizadeh (Vertreter, Verein „Afghanische Jugendliche – Neuer Start in Österreich“) geführt.

Je nach Fachgebiet der Befragten, lieferten die Interviews Informationen zu bestimmten Themen. Der Interview-Leitfaden wurde vorab erstellt und deckte alle für die nationale Studie relevanten Aspekte ab, ließ jedoch genug Raum, um auf die Besonderheiten der unterschiedlichen InterviewpartnerInnen einzugehen. Alle Gespräche wurden von MitarbeiterInnen des Nationalen Kontaktpunkts im EMN durchgeführt. Die Interviews wurden transkribiert und der Inhalt der Studie wurde vor der Veröffentlichung den ExpertInnen zur Freigabe vorgelegt.

Die vorliegende Studie wurde von Julia Rutz (Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, IOM Landesbüro für Österreich) und Haleh Chahrokh (Juristische Mitarbeiterin, IOM Landesbüro Österreich) erstellt. Das Kapitel zu Schätzungen und Statistiken wurde von Saskia Koppenberg (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) ausgearbeitet. Besonderer Dank geht an Katerina Kratzmann (Büroleiterin, IOM Landesbüro für Österreich) für die Supervision, und an Linus Lemmertz (Praktikant, IOM Landesbüro für Österreich) für seine Unterstützung bei der Recherche zur Studie.

## 2. RECHTLICHER RAHMEN IN ÖSTERREICH

### 2.1 Nationale Rechtslage

Es gibt in Österreich derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen zur Verbreitung von Information über die freiwillige Rückkehr in Bezug auf irreguläre MigrantInnen im Speziellen. Es werden jedoch die Informationspflichten über die Ausreiseverpflichtung im Zuge einer Rückkehrentscheidung gesetzlich geregelt.

#### 2.1.1 Informationen bei der Rückkehrentscheidung

Bestehende **Rechtsgrundlagen** ergeben sich aus §§ 55 und 58 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG).<sup>20</sup> Diese beziehen sich allerdings nicht unmittelbar auf die Verbreitung der Information zur freiwilligen Rückkehr oder auf eine Rückkehrberatung. Im § 55 FPG wird auf die mit einer Rückkehrentscheidung ggf. festgelegte Frist für die freiwillige Ausreise Bezug genommen, während § 58 FPG die Informationspflichten des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wie folgt regelt: „Das Bundesamt hat den Fremden, gegen den eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise zu informieren sowie auf Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung hinzuweisen“ (§ 58 Abs. 1 FPG). Wie diese Hinweise genauer auszusehen haben, ist dann im Absatz 3 des § 58 FPG geregelt. Danach können die Informationen „auf jede geeignete Art und Weise, insbesondere mit Formblättern in einer dem Fremden verständlichen Sprache oder durch mündliche Verkündung erfolgen. Die nähere Form und Gestaltung dieser Formblätter kann der Bundesminister für Inneres mit Verordnung festlegen.“

In Anlehnung an die gemeinsame Studienvorlage wurde auch der Frage nachgegangen, welchen Einfluss die Verabschiedung und Umsetzung der Rückführungsrichtlinie auf den gesetzlichen Rahmen in Österreich hinsichtlich der Verbreitung der Information über (freiwillige) Rückkehr

20 Fremdenpolizeigesetz 2005 (Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreiseteil – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.

hatte. So waren die in der Fremdenrechtsnovelle 2011<sup>21</sup> enthaltenen Änderungen des österreichischen Fremdenrechts unter anderem eine Konsequenz der Verpflichtung zur Umsetzung der **Rückführungsrichtlinie**. Der österreichische Gesetzgeber führte damals das Instrument der Rückkehrentscheidung (in Verbindung mit einer Frist zur freiwilligen Ausreise) neu ein. Die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie führte damals zur neuen Einführung folgender Paragraphen: § 55 FPG<sup>22</sup> in Bezug auf die Frist für die freiwillige Ausreise sowie § 58 FPG mit Bestimmungen über die Informationspflichten über die Pflicht zur unverzüglichen Ausreise und damit einhergehend über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise, der Rückkehrhilfe sowie über mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung.

In der **praktischen Umsetzung** dieser gesetzlichen Bestimmungen erfolgt die Information über die freiwillige Rückkehr im Zusammenhang mit dem Bescheid der Rückkehrentscheidung in Form eines beigelegten Informationsblatts. Die betreffende Person erhält dieses Informationsblatt mit dem Titel „Information über die Verpflichtung zur Ausreise“ vom BFA. Darin wird zunächst auf die gesetzliche Verpflichtung gem. § 58 FPG zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise<sup>23</sup> hingewiesen.<sup>24</sup> In einem separaten Absatz wird dann auch auf die Möglichkeit hingewiesen, auf freiwilliger Basis in den Herkunftsstaat zurück zu kehren. Es folgt ein Hinweis darauf, dass die Gewährung einer Rückkehrhilfe möglich ist.

- 21 Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 – FrÄG 2011), BGBl. I Nr. 38/2011, verfügbar auf [www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2011\\_I\\_38](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2011_I_38) (Zugriff am 10. Mai 2015); Regierungsvorlage, Materialien, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01078/fname\\_206974.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01078/fname_206974.pdf) (Zugriff am 10. Mai 2015).
- 22 Die Erläuterungen der Regierungsvorlage zu § 55 FPG führen aus, dass in Umsetzung des Art. 7 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie bestimmt wird, dass dem Drittstaatsangehörigen, gegen den eine Rückkehrentscheidung erlassen wird, amtswegig eine Frist für die freiwillige Ausreise zu gewähren ist. Siehe Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, Regierungsvorlage, Materialien, S. 30–31, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01078/fname\\_206974.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01078/fname_206974.pdf) (Zugriff am 26. Mai 2015).
- 23 Mit Hinweis auf die ggf. eingeräumte Frist zur freiwilligen Ausreise gem. § 55 FPG.
- 24 Im letzten Absatz des Informationsblatts wird darüber informiert, dass die Ausreise auch mit Abschiebung erzwungen werden kann und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Außerdem werden die Kontaktdaten der Nichtregierungsorganisationen, die beratend und unterstützend tätig werden und an die man sich wenden kann, aufgeführt. In dem letzten Absatz des Informationsblatts wird darüber informiert, dass die Ausreise auch mit Abschiebung erzwungen werden kann und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden können (siehe hierzu auch 5.2).

### *2.1.2 Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe*

Es gibt zwar keine spezifisch irregulär Aufhältige betreffende gesetzlich festgeschriebenen Bestimmungen zur Informationsverbreitung über die freiwillige Rückkehr, im weiteren Sinne finden sich allerdings gesetzliche Regelungen zur freiwilligen Rückkehr und unterstützen freiwilligen Rückkehr – insbesondere Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe.

Rückkehrberatung kann zu einem gewissen Maße als Teil der Verbreitung von Informationen über freiwillige Rückkehr angesehen werden. Denn sobald ein Zugang für irreguläre MigrantInnen besteht, kann man diese auch über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr beraten.

Zur unterstützten freiwilligen Rückkehr und zur Rückkehrberatung finden sich Bestimmungen in folgenden gesetzlichen Regelungen in Österreich: Im Asylgesetz (AsylG),<sup>25</sup> in der Grundversorgungsvereinbarung (GVV),<sup>26</sup> dem Grundversorgungsgesetz des Bundes (GVG-B)<sup>27</sup> und den

25 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015. Nach Inkrafttreten des Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 am 20. Juli 2015 entfällt aus systematischen Gründen die Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe im AsylG 2005 und wird stattdessen im neuen § 52a BFA-VG aufgenommen (siehe hierzu 2.1.3).

26 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004.

27 Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005), BGBl. I Nr. 405/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.

verschiedenen Grundversorgungsgesetzen der Bundesländer.<sup>28</sup> Im Folgenden wird auf die wichtigsten dieser Bestimmungen näher eingegangen.

§ 67 AsylG schreibt die Rückkehrhilfe fest.<sup>29</sup> Demnach kann AsylwerberInnen in allen Stadien des Verfahrens Beratung über Rückkehrmöglichkeiten gewährt werden. „Die Rückkehrberatung umfasst die Abklärung der Perspektiven während und nach Abschluss des Asylverfahrens“ gemäß § 67 Abs. 1 AsylG. Der/die Rechtsberater/in (§ 49 BFA-VG)<sup>30</sup> ist gemäß § 67 Abs. 2 AsylG in der Erstaufnahmestelle dem abschließenden Gespräch über die Gewährung von Rückkehrhilfe beizuziehen.

Rückkehrhilfe umfasst alle notwendigen Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahmen und Betreuungshilfen, die Deckung der Kosten der Rückreise sowie ggf. finanzielle Unterstützung.<sup>31</sup>

Die **Akteure und nähere Ausgestaltung** der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe werden im GVG-B und der GVV ausgeführt. § 12 GVG-B sieht demnach die Gewährung einer Rückkehrhilfe<sup>32</sup> für bedürftige (abgewiesene) AsylwerberInnen und Rückkehrberatung zur freiwilligen Rückkehr vor. Die GVV wiederum legt fest, dass die Grundversorgung

28 Die Grundversorgungsvereinbarung regelt die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern; sie bestimmt die Rahmenbedingungen und die Leistungen, die von allen Vereinbarungsparteien aufgebracht werden müssen. Die Bestimmungen der Grundversorgungsvereinbarung werden im Grundversorgungsgesetz des Bundes und in den Grundversorgungsgesetzen der Länder umgesetzt. Auf Grund der Letzteren können AsylwerberInnen und andere Bezugsberechtigte die Leistungen beanspruchen.

29 Nach Inkrafttreten des Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 am 20. Juli 2015 entfällt § 67 AsylG 2005 und Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe wird stattdessen aus systematischen Gründen im neuen § 52a BFA-VG aufgenommen, da sie neben Asylwerbern auch für sonstige Fremde gelten soll (siehe hierzu 2.1.3).

30 Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des BGBl. I Nr. 70/2015.

31 In unterschiedlicher Höhe, abhängig von den Charakteristiken des/der RückkehrerIn (z.B. Alter, Dauer des Aufenthalts, vorhergehende asyl-, bzw. fremdenpolizeilichen Verfahren).

32 Rückkehrhilfe umfasst jedenfalls die notwendigen Kosten der Rückreise (§ 12 Abs. 2 GVG-B).

für Bezugsberechtigte, inkl. AsylwerberInnen und Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,<sup>33</sup> in Hinblick auf die freiwillige Rückkehr auch aus Rückkehrinformation und -beratung, Reisekosten und einer einmaligen Überbrückungshilfe in besonderen Fällen besteht (Art. 6 Abs. 1 Z 8 u. Z 14 der GVV). Art. 6 Abs. 1 Z 8 der GVV bestimmt, dass die Information und Beratung zur freiwilligen Rückkehr durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern durchgeführt werden soll. Das Bundesministerium für Inneres kann Rückkehrberatungsstellen einrichten, die Fremde, deren Asylantrag zurück- oder abgewiesen wurde, sowie AsylwerberInnen „auf Rückkehrmöglichkeiten hinweisen und über alle damit zusammenhängenden Fragen beraten“ (§ 12 Abs. 3 GVG-B).

Die jeweiligen **Zuständigkeiten** werden ebenfalls in der GVV ausgeführt, welche die Koordination und Durchführung von Rückkehrprogrammen in den Verantwortungsbereich des Bundes legt: Gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 6 der GVV, der den Aufgaben des Bundes gewidmet ist, richtet der Bund eine Koordinationsstelle ein, deren Aufgaben auch die Koordination und Durchführung von Maßnahmen betreffend Rückkehrprogrammen umfasst. Das Bundesministerium für Inneres kann sich bei der Einrichtung der Rückkehrberatungsstellen gemäß GVG-B auch einschlägiger Organisationen bedienen (§ 12 Abs. 3 GVG-B) und zur Durchführung von Maßnahmen betreffend Rückkehrprogrammen kann sich der Bund „humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege“ bedienen (Art. 3 Abs. 5 GVV). Die Kosten der Grundversorgung werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 6:4 aufgeteilt (Art. 10 GVV). Zudem können RechtsberaterInnen gemäß § 50 Abs. 1 BFA-VG bei der Rückkehrberatung im Asylverfahren vor dem BFA eine beratende Unterstützungsrolle einnehmen.

Diese Regelungen der Informationsbereitstellung und Rückkehrberatung sind allerdings nicht speziell auf irreguläre MigrantInnen abgestellt, sondern erfassen vor allem den/die MigrantIn, der/die regulär im Verfahren ist bzw. solche, die in der Grundversorgung sind. Diese Information steht der Person jedoch dann in dem Fall noch zur Verfügung, dass sie später irregulär wird und nicht mehr in Kontakt mit den Behörden ist. Allerdings umfassen diese Bestimmungen zur Grundversorgung auch

33 Art. 2 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung.

explizit eine bestimmte Gruppe von Personen, deren Status irregulär geworden ist, die jedoch dennoch in Kontakt mit den Behörden sind, da sie Grundversorgung beziehen.

### *2.1.3 Gesetzliche Neuerungen*

Derzeit sind Gesetzesänderungen im österreichischen Fremden- und Asylrecht geplant: Das Fremdenrechtsänderungsgesetz (FRÄG) 2015 wurde am 21. Mai 2015 vom Nationalrat beschlossen und tritt am 20. Juli 2015 in Kraft.<sup>34</sup> Das FRÄG sieht vor, dass im neuen § 52a BFA-VG die Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe nunmehr gesetzlich festgelegt wird und neben AsylwerberInnen auch für sonstige Fremde in jedem Verfahrensstadium gelten soll.<sup>35</sup> Die Gruppe der „sonstigen Fremden“ wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage nicht näher ausgeführt, jedoch lässt sich hieraus immanent schließen, dass diese Regelung auch irreguläre MigrantInnen umfasst.

In den Abs. 2 und 3 des beschlossenen neuen § 52a BFA-VG ist zudem erstmals in bestimmten Fällen für Fremde gegen die eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde eine Verpflichtung vorgesehen, ein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch zu nehmen. Sowohl dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als auch dem Bundesverwaltungsgericht wird nun explizit die Möglichkeit eingeräumt, bei der Rückkehrberatungsstelle Auskunft zu erlangen, ob und mit welchem Ergebnis ein Rückkehrberatungsgespräch stattgefunden hat. Auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 52a BFA-VG wird nochmals hervorgehoben, dass „der freiwilligen Ausreise jedenfalls Vorrang vor der zwangsweisen Abschiebung gegeben werden soll“, und dementsprechend „sowohl

34 Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015), BGBl. I Nr. 70/2015, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR\\_00177/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00177/index.shtml) (Zugriff am 27. Mai 2015).

35 Die Bestimmung der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe stammt teilweise aus dem bisherigen § 67 AsylG 2005. Aus systematischen Gründen entfällt die Rückkehrberatung im AsylG 2005 und wird stattdessen in § 52a BFA-VG aufgenommen, da sie neben Asylwerbern auch für sonstige Fremde gelten soll.

Fremden als auch Asylwerbern in jedem Verfahrensstadium Rückkehrberatung zu gewähren“ ist.<sup>36</sup>

Die Neuerung der Verpflichtung einer Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung rief im Begutachtungsverfahren des Gesetzesentwurfes Stellungnahmen verschiedener Organisationen hervor. Die meisten Stellungnahmen wiesen darauf hin, dass dem Entwurf nicht zu entnehmen sei, welche Konsequenzen sich ergeben, falls der Verpflichtung zu einem Rückkehrberatungsgespräch nicht nachgekommen wird.<sup>37</sup> Hier wird von einigen Organisationen ein mögliches Spannungsverhältnis zum Element der Freiwilligkeit verortet.<sup>38</sup>

36 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Erläuterungen, S. 10, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_00582/fname\\_401629.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf) (Zugriff am 27. Mai 2015).

37 UNHCR Österreich, *UNHCR-Analyse des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015*, 23. März 2015, S. 10–11, verfügbar auf [www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/4\\_oesterreich/4\\_2\\_asyl\\_positionen/4\\_2\\_4\\_positionen\\_ab\\_2011/FR\\_AUS\\_Positionen\\_Asylnov2015.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/4_oesterreich/4_2_asyl_positionen/4_2_4_positionen_ab_2011/FR_AUS_Positionen_Asylnov2015.pdf) (Zugriff am 27. Mai 2015); Caritas Österreich, *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)*, 23. März 2015, S. 17–18, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02795/imfname\\_393474.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02795/imfname_393474.pdf) (Zugriff am 27. Mai 2015); Amnesty International Österreich, *Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)*, 20. März 2015, S. 7, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02767/imfname\\_392026.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02767/imfname_392026.pdf) (Zugriff am 5. Juni 2015); Österreichisches Rotes Kreuz, *Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015)*, 23. März 2015, S. 4, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02776/imfname\\_392668.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02776/imfname_392668.pdf) (Zugriff am 5. Juni 2015).

38 Siehe z.B. Caritas Österreich, *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)*, 23. März 2015, S. 17–18, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02795/imfname\\_393474.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02795/imfname_393474.pdf) (Zugriff am 27. Mai 2015).



## 2.2 Leitfäden und Strategiepapiere

In Österreich werden Informationen über die (freiwillige) Rückkehr direkt durch die zuständigen Institutionen und Akteure vorbereitet und verbreitet. Spezielle Vorgaben, etwa durch allgemein anzuwendende Leitfäden oder Strategiepapiere, werden von staatlicher Seite aus grundsätzlich nicht getätigt.

Es ist ausdrückliches Ziel in Projektaufrufen des Bundesministeriums für Inneres,<sup>39</sup> eine flächendeckende Rückkehrberatung und ausreichende Information anzubieten. Den jeweiligen durchführenden Organisationen bleibt es dabei überlassen, wie die Zielgruppe flächendeckend erreicht werden soll und welche Information genau weitergegeben werden soll.<sup>40</sup> Die vorgeschlagenen Methoden werden jedoch im Rahmen des Auswahlprozesses einer Bewertung durch das Bundesministerium für Inneres unterzogen und sind unter anderem Grundlage dafür, ob eine Beauftragung erfolgt.

Die ORS Service GmbH (siehe unten unter 4.2) beispielsweise nutzt als Grundlage für ihre Arbeit interne Leitfäden, die im Intranet für die MitarbeiterInnen zur Verfügung gestellt werden. Festgelegt wird darin u.a., in welcher Art und Weise die Rückkehrberatung durchzuführen ist. Der gesamte Prozess ist im Detail definiert und ISO-zertifiziert.<sup>41</sup>

39 Im Rahmen des Rückkehrfonds (EU-SOLID Fonds) beispielsweise wurden allgemein als förderfähige Maßnahmen Informationen für Drittstaatsangehörige über eine Rückkehr im Allgemeinen und Beratung für einzelnen Personen für eine freiwillige Rückkehr abgedeckt.

40 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien und Michael Hajek, Caritas Österreich, 13. April 2015; Interview mit Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015.

41 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

### 3. GRUPPIERUNGEN VON IRREGULÄREN MIGRANTINNEN

Diese Studie soll sich jenen irregulären MigrantInnen widmen, deren Aufenthalt den Behörden nicht bekannt ist. Es sollen nach der Studienvorlage die wichtigsten Szenarien herausgearbeitet werden, in den die Behörden keinen Kontakt zu irregulären MigrantInnen haben.

In Österreich lassen sich irreguläre MigrantInnen in unterschiedliche Szenarien aufteilen, nämlich danach, wie sie in den Status der Irregularität geraten sind. Irreguläre MigrantInnen lassen sich aber nicht in Gruppen von Personen aufteilen, die nicht im Kontakt mit den Behörden stehen.

Im Folgenden werden, um eine korrekte und umfassende Darstellung zu gewährleisten, die unterschiedlichen Gruppierungen von irregulären MigrantInnen in Österreich dargestellt; diese stehen zum Teil nicht oder nicht mehr im Kontakt mit den Behörden:

- MigrantInnen, die irregulär einreisen;
- MigrantInnen, die der Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen;
- MigrantInnen, die den Aufenthaltstitel verlieren;
- MigrantInnen, bei denen eine Abschiebung unzulässig oder nicht möglich ist.<sup>42</sup>

Im Folgenden werden diese Gruppierungen weiter ausgeführt.

#### 3.1 MigrantInnen, die irregulär einreisen

MigrantInnen können aus unterschiedlichen Gründen irregulär nach Österreich einreisen: um einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich zu stellen; weil sie durch Österreich als Transitland irregulär reisen; oder weil sie irregulär einreisen mit dem Ziel der Aufnahme einer irregulären Beschäftigung, oder des irregulären Aufenthalts mit gefälschten Papieren.

42 Kraler, A., Hollomey, C. und D. Reichel (2009), *Irreguläre Migration in Österreich, Forschungsprojekt – Das Zählen der Unzählbaren: Daten und Trends in Europa*, Kurzdossier Österreich, August 2009, S. 3; Siehe auch Kraler, A. und D. Reichel (2011), *Measuring Irregular Migration and Population Flows – What Available Data Can Tell?*, S. 97, 102. In: *International Migration, Vol. 49 (5)*, IOM, Oktober 2011, S. 97–128.

Für MigrantInnen, die in andere Länder Europas weiterreisen wollen, besteht öfters ein mögliches Interesse zur freiwilligen Rückkehr und damit auch zu Informationen darüber. Laut Experten des Bundesministeriums für Inneres verwenden diese Österreich als Transitland und versuchen zunächst möglichst unbemerkt durchzureisen und jeden Kontakt zu den Behörden zu vermeiden.<sup>43</sup> Wenn sie aufgegriffen werden und keine Möglichkeit mehr sehen ihr Zielland zu erreichen, dann bestehe bei dieser Gruppe Interesse zur unterstützten freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland.<sup>44</sup>

Darüber hinaus gibt es MigrantInnen, die irregulär einreisen um in Österreich irregulär zu arbeiten.<sup>45</sup> Die Einschätzung der Größe der Gruppe variiert. Während die Caritas davon ausgeht, dass die Gruppe eher klein sei,<sup>46</sup> nehmen der Verein Menschenrechte Österreich und die ORS Service GmbH eine weitaus größere und bedeutendere Gruppe an. Exemplarisch wird hier die Gruppe der KosovarInnen genannt, welche in größeren Gruppen Ende des Jahres 2014 nach Österreich kamen um zu arbeiten und dabei von ihren guten Netzwerken profitierten. Es zeigte sich, dass diese beispielsweise bei Aufgriff im Rahmen einer Personenkontrolle entweder Asyl beantragten, oder freiwillig zurückkehren wollten.<sup>47</sup>

Schließlich sind der Gruppe von MigrantInnen, die irregulär einreisen, auch noch Personen mit gefälschten Papieren zuzuordnen. Biffi/Altenburg führen dazu aus, dass diese Gruppe als irregulär gilt und nicht im Kontakt mit den Behörden steht (Biffi/Altenburg, 2012:27). Diese Personen haben unter Zuhilfenahme gefälschter Papiere falsche Identitäten angenommen. Sie können dadurch zum Teil ein Leben führen, das dem von regulären MigrantInnen und österreichischen Staatsangehörigen ähnelt, also inklusive Beschäftigungsverhältnis und Bewegungsfreiheit in der Öffentlichkeit. Durch die mangelnde Qualität der gefälschten Papiere und die dadurch verursachte ständige Angst entdeckt zu werden, ähneln ihre Lebensumstände aber auch denen von irregulären MigrantInnen (Biffi/Altenburg, 2012:27).

43 Interview mit Christoph Archan, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015.

44 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

45 Interview mit Christoph Archan, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015.

46 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien, 13. April 2015.

47 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

### **3.2 MigrantInnen, die der Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen**

Eine weitere relevante Gruppe sind Personen, die ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen. Gründe hierfür können Ablauf der Gültigkeit eines Visums oder Aufenthaltstitels sein („overstaying“) oder aber der Erhalt eines Negativentscheids ihres Antrages auf internationalen Schutz, sowie die vorzeitiger Beendigung des Verfahrens.

Jene Personen, die ihrer Ausreiseverpflichtung nach Ablauf der Gültigkeit eines Visums oder Aufenthaltstitels nicht nachkommen, werden auch als „overstayers“ bezeichnet. Zu dieser Gruppe zählen beispielsweise Personen, die eine zeitlich begrenzte Arbeitserlaubnis haben oder aber mit einem Touristenvisum eingereist sind, nach Ablauf der Erlaubnis oder des Visums jedoch den Aufenthalt nicht beenden.

Die zweite zu nennende Gruppierung sind Personen, die ihrer Ausreiseverpflichtung nach Erhalt eines Negativentscheids ihres Antrags auf Internationalen Schutz nicht nachkommen, oder deren Verfahren vorzeitig beendet wird. Bezüglich der Bedeutung dieser Gruppe kommt der Clandestino Bericht von 2009 zu der Annahme, dass das Nicht-Nachkommen einer Ausreisepflicht vor allem für MigrantInnen aus Nicht-EU-Staaten, die auf der Suche nach Asyl nach Österreich gelangen, einen bedeutenden Weg in die Irregularität darstellt (Kraler/Hollomey/Reichel, 2009a:3). Nach Einschätzungen des Vereins Menschenrechte Österreich handelt es sich bei den mit negativem Bescheid abgelehnten AsylwerberInnen um die zahlenmäßig größte Gruppe unter den irregulären MigrantInnen.<sup>48</sup> Auch die Caritas Wien Rückkehrhilfe berichtet von MigrantInnen-Communities, aus denen immer wieder KlientInnen die Rückkehrhilfe aufsuchen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist. Sie wenden sich an die Caritas wenn sie den Wunsch haben in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Insgesamt seien ungefähr 90 Prozent der KlientInnen der Caritas Wien Rückkehrhilfe (ehemalige) AsylwerberInnen.<sup>49</sup>

48 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015.

49 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien und Michael Hajek, Caritas Österreich, 13. April 2015.

### **3.3 MigrantInnen, die den Aufenthaltstitel verlieren**

Auch zu erwähnen ist die Möglichkeit des Verlusts des Aufenthaltstitels durch Nichterfüllen oder Verletzung der Aufenthaltsbedingungen.

Eine Möglichkeit für den Verlust eines Aufenthaltstitels ist die Nichtverlängerung eines Aufenthaltstitels durch die Behörden. Dies kann auf Grundlage geänderter Erteilungsvoraussetzungen durch den Gesetzgeber geschehen. Als Beispiel sei hier die Gesetzesänderung im Jahr 2005 genannt, als die Mindesteinkommensgrenze durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)<sup>50</sup> angehoben wurde. Dies führte dazu, dass zahlreiche AntragstellerInnen – mit niedrigem Einkommen – die Voraussetzungen nicht mehr erfüllten und ihr Aufenthaltstitel demnach nicht verlängert wurde (Kraler/Hollomey/Reichel, 2009a:4).<sup>51</sup>

Der Verlust des Aufenthaltstitels durch Nichterfüllen der allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz kann überdies beispielsweise in folgenden Fällen erfolgen: Nicht rechtzeitige Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung, der notwendige Unterhalt ist nicht mehr gegeben, oder durch Verlust des Arbeitsplatzes, längere Arbeitslosigkeit, nicht mehr aufrechter Ehe, Wegfall der Familieneigenschaft, mangelnder Studienerfolg, etc. (siehe § 25 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz).

### **3.4 MigrantInnen, bei denen eine Abschiebung unzulässig oder unmöglich ist**

Im Falle der Unzulässigkeit oder Unmöglichkeit einer Abschiebung wird der Aufenthalt eines Fremden geduldet. Eine Duldung räumt dem/der MigrantIn befristet das Recht ein, im Land zu bleiben, sie ist jedoch nicht mit einem legalen Status gleichzusetzen. Das österreichische Fremdenpolizeigesetz 2005 bestimmt in seinem § 31 Abs. 1a Z 3 explizit, dass sich Geduldete nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

50 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr.70/2015.

51 Dennoch wurde in der Praxis in den meisten Fällen von den Vollzugsbehörden die Nichtzulässigkeit einer Ausweisung festgestellt aufgrund der einschlägigen Vorschriften des NAG, wonach dies zum Schutze des Privat- und Familienlebens geboten erscheint bzw. eine Aufenthaltsbeendigung unzulässig wäre (§ 11 Abs. 3 NAG).

Damit fallen auch Drittstaatsangehörige mit einer Duldung nach der gesetzlichen Regelung unter die Gruppe von irregulären MigrantInnen.<sup>52</sup> Allerdings stehen Geduldete formell im Kontakt mit den Behörden; ihnen wird nach § 46a Abs. 2 Satz 1 FPG eine „Karte für Geduldete“ ausgestellt.

52 In der Literatur und von Nichtregierungsorganisationen wird teils von einem legalen Status geduldeter Personen ausgegangen. Beispielsweise Dahlvik, J., Reinprecht, C. und W. Sievers (Hg.), *Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich: Jahrbuch 2/2012*. Vienna University Press bei V&R unipress, Wien 2013, S. 271; SOS Mitmensch, *Im Nullzustand*, verfügbar auf [www.sosmitmensch.at/site/momagazin/alleausgaben/34/article/762.html](http://www.sosmitmensch.at/site/momagazin/alleausgaben/34/article/762.html) (Zugriff am 22. Juni 2015).

## 4. AKTEURE ZUR VERBREITUNG VON INFORMATIONEN

Im folgenden Abschnitt wird dargestellt, welche Akteure Informationen über freiwillige Rückkehr verbreiten.

Hierbei wird – in Anlehnung an die gemeinsame Studienvorlage – nach staatlichen (im Folgenden unter 4.1) und anderen Akteuren (4.2) unterschieden.

### 4.1 Staatliche Akteure

Unter den Akteuren, die Informationen über freiwillige Rückkehr verbreiten, ist zunächst das **Bundesministerium für Inneres** zu nennen. Zu den Aufgabenbereichen des Bundesministeriums für Inneres zählen unter anderem das Asylwesen sowie die Fremdenpolizei und das Grenzkontrollwesen.<sup>53</sup> Diesen Aufgabenbereichen entsprechend beauftragt es die Rückkehrberatungsstellen und ist auch zuständige Behörde für die Fördervergabe für Projekte der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration. Die finanzielle Förderung aller im Folgenden genannten Projekte erfolgte bisher<sup>54</sup> durch das Bundesministerium für Inneres und den Europäischen Rückkehrfonds.<sup>55</sup>

Das **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl**, ist seit 1. Jänner 2014 für Entscheidungen im Asylverfahren 1. Instanz, für die Entscheidungen über Aufenthaltstitel in berücksichtigungswürdigen Fällen und in Fällen der Duldung, für den Vollzug fremdenrechtlicher aufenthaltsbeendender Maßnahmen, inklusive Einreiseverbot und freiwilliger Ausreise sowie der Anordnung der Außerlandesbringung zuständig.<sup>56</sup> Es hat demnach eine entscheidende Rolle in der Verbreitung von Informationen über die freiwillige Rückkehr.<sup>57</sup>

53 Bundesministerium für Inneres, *Aufgabenbereiche des Innenressorts*, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_service/start.aspx#t\\_aufgaben](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_service/start.aspx#t_aufgaben) (Zugriff am 22. Juni 2015).

54 Ab 2015 erfolgt die Finanzierung solcher Projekte im Rahmen des AMIF (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds).

55 Bundesministerium für Inneres, *Rückkehrfonds/EU-SOLID-Fonds*, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/rueckkehrf/](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/rueckkehrf/) (Zugriff am 26. Juni 2015).

56 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *Aufgaben des BFA*, verfügbar auf [www.bfa.gv.at/bundesamt/aufgaben/start.aspx](http://www.bfa.gv.at/bundesamt/aufgaben/start.aspx) (Zugriff am 22. Juni 2015).

57 Interview mit Thomas Mühlhans, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015.

Eine der **Grundversorgungsstellen** der Bundesländer, in Kärnten, bietet direkt Rückkehrberatung an, wohingegen diese üblicherweise an Nichtregierungsorganisationen ausgelagert wird. Es wird für AsylwerberInnen im laufenden Asylverfahren (auf Wunsch) sowie insbesondere AsylwerberInnen, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen wurde, eine Rückkehrberatung durchgeführt sowie eine anschließende Organisation der freiwilligen Rückkehr in die Herkunftsländer und Rückkehrhilfe angeboten.<sup>58</sup>

## 4.2 Andere Akteure

Neben den oben unter 4.1. genannten staatlichen Akteuren gibt es auch eine Reihe weiterer Akteure in Österreich, die Informationen über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr unter MigrantInnen verbreiten.

Wesentliche Akteure zur Verbreitung von Informationen über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr unter irregulären MigrantInnen bilden die unterschiedlichen Rückkehrberatungsorganisationen.

Derzeit berät die **ORS Service GmbH** im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe der Betreuung und Unterbringung von AsylwerberInnen in den Bundesbetreuungsstellen auch über freiwillige Rückkehr, also AsylwerberInnen die vom Bund betreut werden. Grundlage für die von ORS Service GmbH durchgeführte Rückkehrberatung bildet der zugrundeliegende Vertrag, mit dem das Bundesministerium für Inneres die ORS Service GmbH beauftragt.<sup>59</sup>

Die **Caritas Österreich** unterstützt, begleitet und berät MigrantInnen und Flüchtlinge in schwierigen Lebenssituationen, neben anderen Tätigkeitsbereichen. Die Rückkehrberatung der Caritas unterstützt Menschen, die aus verschiedenen Gründen Österreich wieder verlassen.<sup>60</sup> Sie berät in sechs der neun Bundesländer im Vorfeld der Rückkehr.

Der **Verein Menschenrechte Österreich** ist in der Rechtsberatung, der freiwilligen Rückkehr, dem Dublinverfahren und in der Schubhaftbetreuung tätig. Für den Bereich der Rückkehrberatung unterhält der

58 Land Kärnten, *Freiwillige Rückkehr in die Heimat*, verfügbar auf [www.ktn.gv.at/297293\\_DE-Fluechtlingswesen-Freiwillige\\_Rueckkehr\\_in\\_die\\_Heimat](http://www.ktn.gv.at/297293_DE-Fluechtlingswesen-Freiwillige_Rueckkehr_in_die_Heimat) (Zugriff am 26. Juni 2015).

59 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

60 Caritas Österreich, *Migrantinnen und Flüchtlinge*, verfügbar auf [www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/](http://www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/) (Zugriff am 22. Juni 2015).



Verein neun Beratungsstellen. Er bietet Rückkehrberatung auch in Quartieren der Grundversorgung, in privaten Unterkünften (mit der Ausnahme von Kärnten) und in der Schubhaft an.<sup>61</sup>

Der **Verein menschen.leben** hat sich vor allem auf die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Asylwerberinnen spezialisiert, beherbergt darüber hinaus jedoch auch AsylwerberInnen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in Schubhaft genommen werden können in einer speziellen Wohnanlage. Diese Wohnanlage des „gelinderen Mittels“ befindet sich in der Zinnergasse in Wien. Dort findet auch die individuelle Beratung der Rückkehrinteressierten statt.<sup>62</sup>

Die Organisation **LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung von Migrantinnen** – wurde im Jahre 1985 von und für Migrantinnen und exilierten Frauen aus Lateinamerika gegründet. In der Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel in Wien bietet LEFÖ u.a. auch Rückkehrvorbereitung für Betroffene des Frauenhandels an.<sup>63</sup>

Neben den Rückkehrberatungsorganisationen sind auch noch weitere Akteure zu nennen, die bei der Verbreitung von Informationen über freiwillige Rückkehr eine Rolle spielen.

Die **Internationale Organisation für Migration (IOM)**, Landesbüro für Österreich, ist ein wichtiger Akteur im Bereich unterstützte freiwilliger Rückkehr und Reintegration. Das Büro bietet logistische Rückkehrunterstützung sowie eine Reihe von länderspezifischen Reintegrationsprojekten in den Herkunftsländern der MigrantInnen an; Rückkehrberatung wird allerdings nicht angeboten. Die Arbeit des IOM Landesbüros für Österreich basiert auf einer im Jahr 2000 mit dem Bundesministerium für Inneres unterzeichneten Vereinbarung „Memorandum of Understanding“, in der die Grundlagen der Zusammenarbeit und die Rahmenbedingungen für die praktische Durchführung der Maßnahmen zur unterstützten freiwilligen Rückkehr in Österreich festgelegt werden. In dem Memorandum wird u.a. explizit „die Bereitstellung von

61 Verein Menschenrechte Österreich, verfügbar auf [www.verein-menschenrechte.at/](http://www.verein-menschenrechte.at/) (Zugriff am 22. Juni 2015).

62 Verein menschen.leben, *Asyl*, verfügbar auf [www.menschen-leben.at/asyl/](http://www.menschen-leben.at/asyl/) (Zugriff am 22. Juni 2015).

63 LEFÖ, *IBF – Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel*, verfügbar auf [www.lefoe.at/index.php/ibf.html](http://www.lefoe.at/index.php/ibf.html) (Zugriff am 19. Juni 2015).

Informationen zur Unterstützten Rückkehr, ...“ genannt (Kratzmann/Petzl/Temesvári, 2010:35, 37, 49).

**Diaspora und MigrantInnenorganisationen** können ebenfalls Akteure in der Verbreitung von Informationen über die freiwillige Rückkehr sein. Diese werden mit Informationen über Projekte zur unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration von unterschiedlichen Seiten versorgt und geben diese ggf. an die betroffenen Personen in den Communities weiter.<sup>64</sup>

Exemplarisch wurde im Rahmen dieser Studie ein afghanischer Verein interviewt. Der Verein „Afghanische Jugendliche – Neuer Start in Österreich“ berät AfghanInnen, die sich an den Verein wenden zu unterschiedlichen Thematiken, darunter auch manchmal irreguläre MigrantInnen. Der Verein vermittelt dann MigrantInnen weiter an die entsprechenden Institutionen, u.a. auch an die Caritas oder die Internationale Organisation für Migration.<sup>65</sup>

Ebenso werden **Glaubensgemeinschaften/Religiöse Vereinigungen** mit Informationen versorgt, die diese dann an ihre Mitglieder weiter geben.<sup>66</sup> So berät beispielsweise der Verein „Minhaj-ul-Quran Österreich“ irreguläre MigrantInnen bezüglich aller relevanten Themen, darunter auch die freiwillige Rückkehr.<sup>67</sup>

Des Weiteren können auch **Einrichtungen der Gesundheitsversorgung** in diesem Zusammenhang als Akteure relevant werden. So wurde das „Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Wien“, das auch mittellosen und nichtversicherten Menschen zur Verfügung steht, von der Caritas als Beispiel genannt. Doch auch weitere Einrichtungen im Gesundheitsbereich können potentielle Anlaufstellen zur Informationsbereitstellung für irreguläre MigrantInnen sein: AmberMed des Diakonie Flüchtlingsdienstes in Kooperation mit dem Österreichischen Roten Kreuz leistet ambulante medizinische Versorgung sowie soziale Beratung und Medikamentenhilfe für Menschen ohne Versicherungsschutz; und der

64 Interview mit Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015.

65 Interview mit Shokat Ali Walizadeh, Afghanische Jugendliche – Neuer Start in Österreich, 7. Mai 2015.

66 Interview mit Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015.

67 Interview mit Khawaja Muhammad Nasim, Minhaj-ul-Quran Österreich, 6. Mai 2015.

Louise-Bus der Caritas gewährleistet obdachlosen Menschen einen unkomplizierten Zugang zur ärztlichen Versorgung.<sup>68</sup>

Schließlich fungieren teils auch die **Botschaften** als Verbreiter von Informationen über freiwillige Rückkehr, insbesondere spezifische Reintegrationsprojekte. In manchen Fällen liegen bei Botschaften Flyer oder Informationsmaterial über die unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegrationsprojekte aus. Auch der Verein „Afghanische Jugendliche – Neuer Start in Österreich“ bestätigt, dass sich beispielsweise manche AfghanInnen, die freiwillig zurückkehren wollen, direkt an die afghanische Botschaft wenden.<sup>69</sup>

68 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien, 13. April 2015.

69 Interview mit Shokat Ali Walizadeh, Afghanische Jugendliche – Neuer Start in Österreich, 7. Mai 2015.

## 5. DIE VERBREITETE INFORMATION

### 5.1 Mittel der Informationsverbreitung über freiwillige Rückkehr

Zur Verbreitung von Informationen über freiwillige Rückkehr werden von den verschiedenen Beratungsorganisationen und Akteuren unterschiedliche Mittel verwendet.

Zunächst sind **Flyer und Broschüren** von vielen Organisationen, die in der Rückkehrberatung tätig sind, in Gebrauch. Diese sind auf den jeweiligen **Webseiten** zum Teil abrufbar, teils finden sich dort weitere Informationen.

Die ORS Service GmbH arbeitet mit einem Flyer mit Information über unterstützte freiwillige Rückkehr, der in folgenden Sprachversionen verfügbar ist: Albanisch, Arabisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Mongolisch, Paschtu und Russisch.<sup>70</sup> Auf der Webseite von ORS sind grundlegende Informationen dargestellt, und der Flyer steht dort in den 12 oben genannten Sprachen zum herunterladen bereit.<sup>71</sup>

Der Verein Menschenrechte Österreich verfügt ebenfalls über einen Flyer mit Information über unterstützte freiwillige Rückkehr, der in folgenden 12 Sprachversionen auf der Webseite des Vereins verfügbar ist: Albanisch, Arabisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Mazedonisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Türkisch, Ukrainisch.<sup>72</sup> Dieser Flyer wird bei folgenden Behörden ausgelegt: den Regionaldirektionen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl und bei den Betreuungsstellen, soweit der Verein Menschenrechte Österreich dort in der Rückkehrberatung tätig ist. Der Flyer wird aber nicht an öffentlichen Orten ausgelegt, wie in Cafés oder Vereinseinrichtungen von Communities.<sup>73</sup>

70 Siehe auch ORS Service GmbH, *Flyer*, verfügbar auf [www.orsservice.at/voluntary-return/download/](http://www.orsservice.at/voluntary-return/download/) (Zugriff am 25. März 2015).

71 Ebd.

72 Siehe Verein Menschenrechte Österreich, *Rückkehrberatung/Informationsblatt*, verfügbar auf [www.verein-menschenrechte.at/downloads.html](http://www.verein-menschenrechte.at/downloads.html); Verein Menschenrechte Österreich, *Rückkehrberatung*, verfügbar auf [www.verein-menschenrechte.at/rueck.html](http://www.verein-menschenrechte.at/rueck.html) (Zugriff am 27. März 2015).

73 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015.

Die Caritas Österreich arbeitet mit einer Broschüre zur unterstützten freiwilligen Rückkehr mit dem Titel „RückkehrHilfe: Ein neuer Anfang“.<sup>74</sup> Diese wird vor allem für Events, Treffen mit anderen NGOs, innerhalb der Organisation oder in den Caritas-Heimen verwendet und steht in folgenden Sprachen zur Verfügung: Deutsch, Englisch, Farsi, Russisch und Serbisch. Außerdem kann die Broschüre auf Anfrage bestellt und dann versandt werden. Auf der Webseite finden sich inhaltlich die Informationen über unterstützte freiwillige Rückkehr und die Möglichkeiten der Teilnahme an dem Programm. Die Broschüre selbst kann aber nicht heruntergeladen werden. Über die Sprachen, in denen beraten wird, finden sich auf der Webseite keine Hinweise.<sup>75</sup> Die Beratung bei der Caritas Wien findet aber in Bosnisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, und Ukrainisch statt. Bei den anderen Caritas Beratungsstellen in Österreich sind mindestens zwei Sprachen vorhanden und bei Bedarf werden DolmetscherInnen herangezogen.<sup>76</sup>

Die Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich, gibt Informationen zu den einzelnen Projekten zur unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration („AVRR“) zum Teil auf Informationsblättern, Flyern und Broschüren,<sup>77</sup> die dann potentiellen RückkehrerInnen von Rückkehrberatungsorganisationen wie der Caritas oder dem Verein Menschenrechte Österreich zur Verfügung gestellt werden. Auf der Webseite finden sich Informationen über die unterschiedlichen Unterstützungen, die IOM zur unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration anbietet. Doch auch über Botschaften werden die Informationsmaterialien verbreitet, wie beispielsweise der afghanischen Botschaft, die mit den Informationen proaktiv auf die potentiell an freiwilliger Rückkehr Interessierten zugeht.<sup>78</sup>

74 Sogenanntes „IRMA“ Projekt.

75 Siehe Caritas Österreich, *Projekt „IRMA“-Rückkehrberatung*, verfügbar auf [www.caritas.at/hilfe-einrichtungen/fluechtlinge/beratung-und-vertretung/rueckkehrhilfe-und-rueckkehrberatung-irma/](http://www.caritas.at/hilfe-einrichtungen/fluechtlinge/beratung-und-vertretung/rueckkehrhilfe-und-rueckkehrberatung-irma/) (Zugriff am 15. Mai 2015).

76 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien und Michael Hajek, Caritas Österreich, 13. April 2015.

77 Zu den Projekten für Georgien, Nigeria, Afghanistan und die Russische Föderation/ Republik Tschetschenien.

78 IOM Wien, *Unterstützte Freiwillige Rückkehr und Reintegration*, verfügbar auf [www.iomvienna.at/de/unterstuetzte-freiwillige-rueckkehr-und-reintegration](http://www.iomvienna.at/de/unterstuetzte-freiwillige-rueckkehr-und-reintegration) (Zugriff am 15. Mai 2015).

Darüber hinaus erarbeitet derzeit das **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl** eine Informationsbroschüre, die Informationen über freiwillige Rückkehr anbieten wird.<sup>79</sup>

Wirft man einen Blick auf die Auffindbarkeit der relevanten **Webseiten im Internet**, so hat ein Versuch mit dem Schlagwort „Freiwillige Rückkehr Österreich“ folgende Suchprioritäten ergeben: Erster Treffer war die Caritas Wien, zweiter Treffer die Caritas Österreich und fünfter Treffer der Verein Menschenrechte Österreich.<sup>80</sup>

Ein Blick in die **Sozialen Medien** zeigt, dass dort keine entsprechenden Informationen gefunden werden können. So stehen auf den Facebook Seiten von Caritas Österreich, dem Verein Menschenrechte Österreich und dem IOM Landesbüro für Österreich keine Informationen über freiwillige Rückkehr.<sup>81</sup>

Nur begrenzt Gebrauch gemacht wird von **Poster Kampagnen**. So verfügt die Rückkehrberatung der ORS Service GmbH über ein Poster, das über die Möglichkeit der unterstützten freiwilligen Rückkehr informiert. Diese Poster werden derzeit aktualisiert und sollen dann wieder in den Bundesbetreuungsstellen ausgehängt werden. In der Erstaufnahmestelle Traiskirchen ist u.a. ein Aushang in dem sogenannten Infozentrum geplant, einem großen Büro mit mehreren Schaukästen und einem Schalter, an dem persönlich Information verschiedener Art eingeholt werden kann.<sup>82</sup>

Auch das IOM Landesbüro für Österreich arbeitet mit einem Poster zur unterstützten freiwilligen Rückkehr.

**Telefon Hotlines** werden von zwei Anbietern in Österreich zur Verfügung gestellt. Die ORS Service GmbH bietet eine kostenfreie Telefon Hotline, bei der jeder, also sowohl AsylwerberInnen als auch irreguläre MigrantInnen, anrufen und um Informationen über unterstützte freiwillige Rückkehr ansuchen können. Dort wird insbesondere darüber Auskunft gegeben, welche Stelle für den Anrufer zuständig ist und wohin sich dieser wendet; eine inhaltliche Beratung über die Rückkehrmöglichkeiten findet

79 Interview mit Thomas Mühlhans, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015.

80 Internet Recherche, durchgeführt am 7. April 2015.

81 Caritas Österreich, *Facebook-Auftritt*, verfügbar auf <https://de-de.facebook.com/CaritasOesterreich> (Zugriff am 18. Mai 2015); Verein Menschenrechte Österreich, *Facebook-Auftritt*, verfügbar auf [www.facebook.com/VereinMenschenRechte](http://www.facebook.com/VereinMenschenRechte) (Zugriff am 18. Mai 2015); IOM, *Facebook-Auftritt*, verfügbar auf [www.facebook.com/iommigration?ref=mf](http://www.facebook.com/iommigration?ref=mf) (Zugriff am 18. Mai 2015).

82 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

am Telefon nicht statt.<sup>83</sup> Die Hotline wird von den zwei RückkehrberaterInnen beantwortet, die im Büro für Rückkehrberatung in Traiskirchen arbeiten. Auch der Verein Menschenrechte Österreich bietet eine kostenfreie Hotline, auf die auch in ihrem Flyer hingewiesen wird. Die Inanspruchnahme dieser Hotline soll sich laut dem Verein gering halten. Dies sei darauf zurück zu führen, dass aufgrund von Vertraulichkeitserwägungen eine anonyme Hotline nicht die primäre Anlaufstelle für Infosuchende sei. Vielmehr hätten Empfehlungen durch die Community Vorrang.<sup>84</sup>

Unter den **Möglichkeiten zur Beratung** über unterstützte freiwillige Rückkehr ist ein Mechanismus zwischen einem Krankenhaus in Wien und einer Rückkehrberatungsorganisation zu nennen. Wird von einem/er stationär zu behandelnden PatientIn das Rückkehrthema angesprochen, so setzt sich der soziale Dienst des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder mit der Caritas Rückkehrhilfe in Verbindung. Diese sucht diese Personen dann ggf. vor Ort im Krankenhaus auf und bietet dort die Rückkehrberatung an. Die Sozialarbeiter des sozialen Dienstes sind also über diese Thematik informiert und können dann weiter vermitteln.<sup>85</sup>

Unter den in der Rückkehrberatung tätigen Organisationen wird betont, dass **Mundpropaganda** in den jeweiligen Communities das wichtigste Mittel sei, um wesentliche Informationen zu verbreiten, wie etwa Infos über die Möglichkeiten einer freiwilligen Rückkehr, und zwar insbesondere unter irregulären MigrantInnen. Die Abteilung für unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegration („AVRR Abteilung“) des IOM Landesbüros für Österreich trifft sich regelmäßig mit verschiedensten Diaspora, MigrantInnen- und religiösen Organisationen sowie mit den Rückkehrberatungsorganisationen, um diese über ihre spezifischen Reintegrationsprojekte zu informieren. Diese Mundpropaganda sei auch grundlegend für eine Meinungsbildung für oder gegen eine freiwillige Rückkehr und ausschlaggebender für die Informationsverbreitung als die Broschüre. Einfluss auf diese Mundpropaganda nehme auch die Rückmeldung von RückkehrerInnen, die in Österreich einen Freundes- und

83 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

84 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015.

85 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien, 13. April 2015.

Verwandtenkreis haben. Falls diese Rückmeldung positiv aus, dann weise die Community der Rückkehrberatung neue KlientInnen zu.<sup>86</sup>

Auch ein Vertreter des Vereins „Afghanische Jugendliche – Neuer Start in Österreich“ bezeichnet das Mittel der Mundpropaganda als eines der wichtigsten Mittel der Informationsverbreitung. Interessierte erfahren über den Verein über Freunde oder andere AfghanInnen, die ihnen empfehlen den Verein zu kontaktieren. Auch Empfehlungen über das professionelle Netzwerk von Personen, die im Erstaufnahmезentrum oder an anderen Orten arbeiten, würden hierbei eine bedeutende Rolle spielen.<sup>87</sup>

Interessant ist ein Hinweis zur Informationsmöglichkeit von MigrantInnen, die nicht im Kontakt mit den Behörden sind, von dem Betriebsleiter der Erstaufnahmestelle Traiskirchen. Die ORS Service GmbH führt bei Bedarf auch eine sogenannte „**Schrankenberatung**“ für irreguläre MigrantInnen durch. Diese kämen zu dem Gelände der Erstaufnahmestelle, welches sie aus ihrer Zeit als AsylwerberInnen kennen. Da irregulären MigrantInnen aber grundsätzlich keinen Zugang zur Erstaufnahmestelle haben, kommt der/die jeweilige BeraterIn an die Schranke bzw. den Eingang des Geländes und berät dort die rückkehrwillige Person. Es käme zwei bis drei Mal im Monat vor, dass ein/e irregulärer/e MigrantIn an der Schranke um Informationen ansucht.<sup>88</sup>

Ein wesentlicher hier zu nennender Informationskanal für MigrantInnen, die nicht mehr im Kontakt mit den Behörden sind, sind **Vorabinformationen**, die diese während Ihres regulären Aufenthalts, bei dem sie noch in Kontakt waren, erhalten haben. Diese Informationen stehen ihnen auch dann noch zur Verfügung, wenn ihr Status sich in einen irregulären Status ändert.

So werden AsylwerberInnen, die in den Bundesbetreuungsstellen untergebracht sind, proaktiv und regelmäßig mit Informationen über unterstützte freiwillige Rückkehr versehen. Der Betriebsleiter der Erstaufnahmestelle informiert, dass dies bereits mit neu ankommenden AsylwerberInnen beginne, die alle Erstaufnahmegespräche durchlaufen. Bereits in diesen Erstaufnahmegesprächen werde über die Möglichkeit der

86 Ebd.; Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015.

87 Interview mit Shokat Ali Walizadeh, Afghanische Jugendliche – Neuer Start in Österreich, 7. Mai 2015.

88 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.



unterstützten freiwilligen Rückkehr informiert. Darüber hinaus fänden in der Erstaufnahmestelle in Traiskirchen wöchentlich die sogenannten Nationengespräche statt, in denen die BewohnerInnen nach Sprachen in Gruppen zusammengefasst und mit vielfältigen Informationen bedient werden. Das Thema der unterstützten freiwilligen Rückkehr werde dort sehr oft angesprochen, die Asylwerber werden darüber also regelmäßig informiert. Auch werde im Erstaufnahmezentrum Traiskirchen auch in speziellen Fällen direkt auf Personen zugegangen, die Interesse an der freiwilligen Rückkehr geäußert haben. Diese werden dann über die verschiedenen Möglichkeiten informiert.<sup>89</sup>

Der Betreiber der Bundesbetreuungsstelle ORS Service GmbH bedient sich noch eines weiteren Mittels, um Informationen über unterstützte freiwillige Rückkehr nachhaltig unter der Zielgruppe zu verbreiten, und zwar durch Aushändigung einer Klarsichthülle mit einem Aufkleber über freiwillige Rückkehr. Diese wird jedem/r AsylwerberIn ausgehändigt, damit er/sie alle Unterlagen darin zusammenhält, die er/sie im Laufe der Aufenthaltszeit erhält, wie z.B. allgemeine Informationsblätter und der Flyer zur unterstützten freiwilligen Rückkehr. Auf dieser einfachen, durchsichtigen DIN A 4 Klarsichthülle gibt es einen kleinen Aufkleber (7 x 3,5 cm), der über die Telefonhotline zur unterstützten freiwilligen Rückkehr informiert. Teilweise werden diese Klarsichthüllen noch von AsylwerberInnen nach einem langen Zeitraum benützt.<sup>90</sup>

Der Verein Menschenrechte Österreich bietet eine breite sogenannte „aufsuchende Rückkehrberatung“ durch Besuche bei den Communities an, mit der Intention den Erstkontakt zu Personen herzustellen, die später potentiell rückkehrwillig sein könnten. Diese aufsuchende Rückkehrberatung wird sowohl in Haftanstalten (Polizeianhaltezentren und Justizanstalten) vorgenommen, als auch in Unterbringungsquartieren von AsylwerberInnen während des Verfahrens. Die Strategie dieser Besuche habe sich durchaus bewährt. Selbst nach Verlegung in andere Quartiere beispielsweise hätten die betroffenen Personen die Visitenkarten mit den Kontaktinformationen der Rückkehrberater noch zur Hand gehabt. Damit könne davon ausgegangen werden, dass diese Informationen oft auch dann

89 Ebd.

90 Ebd.

noch zur Verfügung stehen, wenn sich der Aufenthaltsstatus der MigrantInnen in einen Irregulären ändert.<sup>91</sup>

Der Verein „Minhaj-ul-Quran Österreich“, ein glaubensbasierter Verein der sich um die Bedürfnisse der lokalen Diaspora-Community kümmert, verfügt zwar über ein zentrales Büro, das von Mitgliedern der Community bei Informationsbedarf aufgesucht wird. Teils wenden sich die Community Mitglieder aber auch direkt an den Patron des Vereins. Oft gehen Mitglieder des Vereins aber auch direkt auf die Personen zu, die um Unterstützung ansuchen.

## 5.2 Inhalt der verbreiteten Informationen

Nachdem im vorigen Kapitel untersucht wurde, wie und mit welchen Mitteln die Informationen verbreitet werden, wird im Folgenden auf den Inhalt der verbreiteten Informationen eingegangen. Zunächst werden hier die an die MigrantInnen verbreiteten Informationen über freiwillige Rückkehr näher analysiert.

Über die **rechtliche Verpflichtung zur Rückkehr** wird mit der Rückkehrentscheidung informiert. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl legt jeder Rückkehrentscheidung schriftlich ein Informationsblatt bei mit dem Titel „Information über die Verpflichtung zur Ausreise“. Darin wird in dem ersten Absatz die Ausreiseverpflichtung erklärt. Es wird auf die Verpflichtung zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise gemäß § 58 FPG hingewiesen, sowie auf die ggf. eingeräumte Frist zur freiwilligen Ausreise gemäß § 55 FPG. In dem letzten Absatz des Informationsblattes wird darüber informiert, dass die Ausreise auch mit Abschiebung erzwungen werden kann und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden können (siehe auch oben unter 2.1.1).

Bereits im Erstaufnahmezentrum werden die AsylwerberInnen bei den regelmäßigen Infoveranstaltungen über diese rechtliche Verpflichtung informiert.

Der Verein Menschenrechte Österreich gibt im Rahmen der Rückkehrberatung auch Informationen über rechtliche Verpflichtungen bezüglich der Rückkehr. Diese Informationen werden insbesondere auch bei der aufsuchenden Rückkehrberatung gegeben, bei der Personen informiert werden, die sich zu dieser Zeit im Asylverfahren befinden.<sup>92</sup>

91 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015.

92 Ebd.

Ebenso klärt die Caritas in ihrer Rückkehrberatung auch die rechtlichen und sozialen Umstände sowie fremden- bzw. asylrechtliche Gegebenheiten in Österreich und in Europa ab.

Auch über die **Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr** wird von den unterschiedlichen Akteuren, die in die Rückkehrthematik in Österreich involviert sind, informiert.

In dem Informationsblatt des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl „Information über die Verpflichtung zur Ausreise“ wird in dem zweiten Absatz über die Möglichkeiten auf freiwilliger Basis in den Herkunftsstaat zurückzukehren informiert (siehe auch oben unter 2.1.1). Auch wird darauf verwiesen, dass die Gewährung einer Rückkehrhilfe möglich ist. Im Anschluss daran werden die beiden Nichtregierungsorganisationen genannt, die hierbei beraten und unterstützen – der Verein Menschenrechte Österreich und die Caritas Rückkehrhilfe –, zusammen mit deren Kontaktdaten.<sup>93</sup>

In der Erstaufnahmestelle Traiskirchen gibt die ORS Service GmbH Interessenten auch Informationen über die Programme zur unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration. Die ORS Service GmbH selbst wird regelmäßig von den unterschiedlichen Organisationen in Österreich über Rückkehr- und Reintegrationsprogramme und über freie Plätze darin informiert und gibt diese Infos sodann an die InteressentInnen weiter.<sup>94</sup>

Ebenso haben alle RückkehrberaterInnen des Vereins Menschenrechte Österreich und der Caritas einen Überblick über die angebotenen Programme zur unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration sowie deren Zugangskriterien und können entsprechend Auskunft darüber geben.

Teilweise liegen auch bei den Botschaften entsprechende Informationsmaterialien aus. So verbreitet beispielsweise die afghanische Botschaft Informationen zu den Aktivitäten zur Unterstützten Freiwilligen Rückkehr und Reintegration vom IOM Landesbüro für Österreich.

MigrantInnen erhalten auch Informationen durch einen **Verweis an andere Stellen**, wo sie dann weitere Informationen oder eine Beratung über unterstützte freiwillige Rückkehr erhalten können. So ist dieser Verweis in dem oben genannten Informationsblatt des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl enthalten.

93 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Information über die Verpflichtung zur Ausreise § 58 FPG.

94 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

Die Hotline der ORS Service GmbH diene nach Erklärung des Betriebsleiters in erster Linie dazu, dem Anrufer mitzuteilen welche möglichen Stellen zuständig sind, an die man sich wenden kann. Nach Möglichkeit werden die Fragen auch beantwortet soweit es sich lediglich um generelle Fragen handelt.<sup>95</sup>

Auch die Caritas verweist in ihrem Rückkehrangebot an andere Stellen. Zum Teil wird an andere Hilfsorganisationen in einzelnen Herkunftsländern vermittelt.<sup>96</sup>

Information darüber, was die rückkehrenden MigrantInnen bei ihrer **Ankunft am Flughafen in ihren Herkunftsländern** erwartet, wird im Allgemeinen nicht gegeben. Die Caritas Wien weist darauf hin, dass es schwierig sei, diesbezüglich konkrete Informationen zu geben, da diese oft nicht vorlägen.<sup>97</sup>

Weitere Auskünfte darüber, was die RückkehrerInnen im **Herkunftsland bei ihrer Rückkehr** erwartet, werden grundsätzlich im Rahmen der Perspektivenabklärung bei der Rückkehrberatung gegeben. Das IOM Landesbüro für Österreich hat im Rahmen des Projekts AVRRI Afghanistan II (Unterstützung der Freiwilligen Rückkehr und Reintegration von Rückkehrenden nach Afghanistan) einen von IOM Afghanistan verfassten Länderinformationsbericht an die Rückkehrberatungsorganisationen verschickt.<sup>98</sup>

Die Caritas führt hierzu aus, dass der Umfang an Informationen, die über das Herkunftsland dem/der RückkehrerIn gegeben werden, sehr von dem jeweiligen Land abhänge. Bei manchen Ländern, insbesondere bei solchen mit denen Reintegrationsprojekte laufen, bestehen sehr gute Kooperationen. Dort können umfangreichere Informationen und Kontakte an RückkehrerInnen gegeben werden. Auch durch das ERSO Netzwerk der „European Reintegration Support Organisations“ habe die Caritas die Möglichkeit europäische Partner nach den Informationen zu fragen. Dies sei sinnvoll, weil beispielsweise Rückkehrberatungsstellen in den

95 Ebd.

96 Caritas Österreich, *Projekt „IRMA“-Rückkehrberatung*, verfügbar auf [www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/rueckkehrhilfe-reintegration/](http://www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/rueckkehrhilfe-reintegration/) (Zugriff am 19. Mai 2015).

97 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien, 13. April 2015.

98 Interview mit Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015.

Niederlanden oder Belgien mehr mit westafrikanischen Ländern zu tun haben und somit auch über mehr Informationen verfügen.<sup>99</sup>

**Individuell zugeschnittene Informationen** werden den MigrantInnen dann bei der Rückkehrberatung angeboten. So verweist der Flyer der ORS Service GmbH darauf, dass die BeraterInnen gerne alle Optionen im Detail erklären.<sup>100</sup> Die Caritas bietet individuelle Elemente an für die keine Terminvereinbarung benötigt wird. Außerdem verweist sie explizit auf die gemeinsame Entwicklung von Zukunftsperspektiven nach der Rückkehr als Teil ihres Programms.<sup>101</sup>

Im Rahmen der Untersuchung dieser Studie, welche Informationen an irreguläre MigrantInnen verbreitet werden, die nicht im Kontakt mit den Behörden sind, ergab sich, dass auch über weitere Themen als der freiwilligen Rückkehr, wie beispielsweise soziale, (arbeits)rechtliche und gesundheitsrelevante Fragen, Informationen verbreitet werden.

99 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien, 13. April 2015.

100 ORS Service GmbH, *Flyer*, verfügbar auf [www.orsservice.at/voluntary-return/download/](http://www.orsservice.at/voluntary-return/download/) (Zugriff am 19. Mai 2015).

101 Caritas Wien, *Rückkehrhilfe*, verfügbar auf [www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-asylwerberinnen/rueckkehrhilfe/](http://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-asylwerberinnen/rueckkehrhilfe/) (Zugriff am 19. Mai 2015).

## 6. HERAUSFORDERUNGEN

### 6.1 Allgemeine Herausforderungen

Akteure aus dem Bereich freiwillige Rückkehr in Österreich nannten im Rahmen dieser Studie einige Herausforderungen in Bezug auf die Verbreitung von Informationen über die freiwillige Rückkehr an irreguläre MigrantInnen, die nicht im Kontakt mit den Behörden sind.

Rückkehrberatung wird in Österreich möglichst flächendeckend angeboten und die beauftragten Projektträger haben ein breites, dichtes Netzwerk.<sup>102</sup> Es bleibt den jeweiligen durchführenden Organisationen überlassen, wie die Zielgruppe flächendeckend erreicht werden soll (siehe auch oben unter 2.2).<sup>103</sup> Laut ExpertInnen wäre es also möglich für diejenigen, die die freiwillige Rückkehr ernsthaft in Erwägung ziehen, die entsprechenden Stellen zu finden.<sup>104</sup> Als grundlegende Herausforderung wird die fehlende **Motivation** seitens der irregulären MigrantInnen genannt. Es wird davon ausgegangen, dass Personen, die sich irregulär aufhalten, an sich keinen Kontakt mit den Behörden möchten und nicht freiwillig zurückkehren wollen. Eine freiwillige Rückkehr wäre aber mit einem solchen Behördenkontakt verbunden. AsylwerberInnen beispielsweise, die einen negativen Verfahrensausgang erwarten, brechen zumeist den Kontakt mit den Behörden ab, und versuchen etwa in einen anderen EU-Mitgliedstaat weiter zu reisen. Im Falle einer Inschubhaftnahme durch die Behörden erhalten irreguläre MigrantInnen Informationen zu unterstützter freiwilliger Rückkehr, weil ihnen auch in Schubhaft die Option der Freiwilligen Rückkehr offen steht.<sup>105</sup> Infolgedessen würden diese irregulären MigrantInnen die vorhandenen Möglichkeiten um Information über die freiwillige Rückkehr zu erhalten nicht im Vornhinein nutzen.<sup>106</sup>

102 Interview mit Thomas Mühlhans, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015.

103 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien und Michael Hajek, Caritas Österreich, 13. April 2015; Interview mit Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015.

104 Interview mit Gerald Dreveny und Thomas Mühlhans, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015; Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien, 13. April 2015.

105 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

106 Interview mit Thomas Mühlhans, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015.

Der Verein Menschenrechte Österreich bezeichnet in diesem Zusammenhang beispielsweise die Gruppe der ChinesInnen, die im Allgemeinen gar nicht Asyl beantragen würde, also von Anfang an bewusst den irregulären Status in Kauf nehme, als eine Gruppe mit großer Herausforderung sie zu erreichen. Da diese Gruppe beabsichtige von Behörden gerade nicht erreicht zu werden, sei es besonders schwierig sich dieser Gruppe in irgendeiner Art anzunähern. Der Verein Menschenrechte Österreich versucht dieses Dilemma mit einer alternativen Herangehensweise zu lösen. Er arbeitet mit RückkehrberaterInnen aus den entsprechenden Communities. Diesen werde in der Community grundsätzlich mehr Vertrauen entgegen gebracht, auch wenn er/sie als RückkehrberaterIn auftritt. Die Telefonnummern dieser RückkehrberaterInnen wären innerhalb der Communities nach einer gewissen Zeit bekannt, so dass Interessierte sich dann bei Bedarf bei der Rückkehrberatung melden können.<sup>107</sup>

Der Patron des pakistanischen Vereins Minhaj-ul-Quran Österreich berichtet über eine weitere Schwierigkeit darin, dass die Personen nach der Beratung manchmal nicht mehr aufzufinden wären.<sup>108</sup>

Hier knüpft eine weitere genannte Herausforderung an. Diese bestehe in einer hohen **Hemmschwelle** für Personen ohne Aufenthaltstitel wenn es darum gehe, sich an Einrichtungen zu wenden, um Beratung und Unterstützung zu suchen. Dies wäre einer der Gründe dafür, dass das Rückkehrberatungsangebot in Österreich vor allem durch Beratungsorganisationen durchgeführt wird, die nicht staatlich sind. Berührungsängste mit Behörden könnten dadurch umgangen werden.<sup>109</sup>

Ferner besteht eine gewisse **sprachliche** Herausforderung im Nichtbeherrschen der Landessprache. Nach den in der Rückkehrberatung tätigen Nichtregierungsorganisationen könne damit aber relativ gut umgegangen werden. Zum einen würden die Personen, die sich zur Rückkehrberatung melden, meist nicht nur eine Sprache sprechen.<sup>110</sup> Die Rückkehrberatungen sind generell auch mehrsprachig aufgestellt, so dass meist eine gemeinsame Sprache zur Kommunikation gefunden werden könne. Zudem hätten sie

107 Interview mit Günter Ecker, Geschäftsführung, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015.

108 Interview mit Khawaja Muhammad Nasim, Minhaj-ul-Quran Österreich, 6. Mai 2015.

109 Interview mit Thomas Mühlhans, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015.

110 Interview mit Günter Ecker, Geschäftsführung, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015.

auch die Motivation sich zu verständigen, was dann meist ohne Probleme funktioniere.<sup>111</sup> Viele Personen nähmen auch Begleitpersonen, die sich verständigen können, mit. Andernfalls würden DolmetscherInnen herangezogen.<sup>112</sup> Dolmetschen durch Begleitpersonen kann jedoch – wie dies insgesamt im Bereich der Migration der Fall ist – Probleme aufwerfen: Abgesehen von Vertraulichkeitserwägungen verfügen LaInnen beispielsweise nicht über die nötige Distanz und verbleiben nicht immer in der Rolle des Dolmetschers/der Dolmetscherin für die betroffenen Personen sondern ergänzen beispielsweise die zu übersetzenden Inhalte durch Eigeninterpretationen und Meinungen.<sup>113</sup>

Auch **Analphabetismus** unter irregulären MigrantInnen kann bei einer Informationsverbreitung, die sich auf schriftliche Mittel (z.B. Flyer, Broschüren) stützt, eine Herausforderung darstellen. Der Aspekt des Analphabetismus zeige sich laut ORS Service GmbH insbesondere dann, wenn es im Rahmen der Vorbereitung der unterstützten freiwilligen Rückkehr um die Formalitäten und das Ausfüllen von Papieren gehe. Die Rückkehrberatung konnte beispielsweise bei KosovarInnen dennoch problemlos durchgeführt werden, da diese untereinander gut vernetzt seien und sich gegenseitig unterstützen würden.<sup>114</sup>

111 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

112 Ebd.; Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien, 13. April 2015.

113 Siehe z.B. Hebenstreit, G. und A. Marics (2015), Berufsethische Anforderungen und qualitätsvolle Dolmetschung. In: Bergunde, A. und S. Pöllabauer (Hg.), *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*, UNHCR Österreich, Wien, S. 74–87, verfügbar auf [www.unhcr.at/service/publikationen.html](http://www.unhcr.at/service/publikationen.html) (Zugriff am 8. Juli 2015); Marics, A. (2008), Miš fa:him walla e?: Ein diskursanalytischer Beitrag zum Laiendolmetschen. In: Grbic N. und S. Pöllabauer (Hg.), *Kommunaldolmetschen/Community Interpreting. Probleme-Perspektiven-Potenziale*, Frank & Timme, Berlin, S. 96–97, S. 122–123; Medienservicestelle Neue Österreicher/innen, *Migranten beim Arzt: Viele Missverständnisse*, 16. Mai 2011, verfügbar auf [http://medienservicestelle.at/migration\\_bewegt/2011/05/16/migranten-beim-arzt-viele-missverstandnisse-und-probleme-2/](http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2011/05/16/migranten-beim-arzt-viele-missverstandnisse-und-probleme-2/) (Zugriff am 9. Juni 2015); Pöllabauer, S. (2002), Community Interpreting als Arbeitsfeld – Vom Missionsgeist und von moralischen Dilemmata. In: Best, S. and J. Kalina (Hg.), *Übersetzen und Dolmetschen. Eine Orientierungshilfe*, A. Francke Verlag, Tübingen und Basel, S. 286–298; Pöllabauer, S. (2013), Community Interpreting. In: Chapelle, C. A. (Hg.), *The Encyclopedia of Applied Linguistics*, Wiley-Blackwell, Oxford, S. 2–3.

114 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.



## 6.2 Vertraulichkeitserwägungen

Der „Practical Guide on Information Provision on Return and Reintegration in Countries of Origin“, herausgegeben von IOM, hebt die Bedeutung des Aspekts der Vertraulichkeit in der Informationsbereitstellung für MigrantInnen hervor. So ist die Vertraulichkeit von persönlichen Informationen zu jeder Zeit zu wahren. Vor Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte ist in jedem Fall die vorherige schriftliche Zustimmung des/der Betroffenen einzuholen (IOM, 2010:12).

Internationale Standards verlangen, dass die Verarbeitung persönlicher Daten und weiterer Informationen, die von MigrantInnen erhalten werden, in Übereinstimmung mit internationalen Standards zum Schutz von personenbezogenen Daten erfolgen muss.<sup>115</sup> Richtungsgebend ist hierbei auch die EU-Datenschutzrichtlinie,<sup>116</sup> wonach „Datenverarbeitungssysteme [...] ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der natürlichen Personen, deren Grundrechte und -freiheiten und insbesondere deren Privatsphäre zu achten [haben]“.<sup>117</sup> Somit sind auch jene Informationen und Daten, die von und über MigrantInnen gesammelt, gespeichert und verarbeitet werden, von diesen Schutzbestimmungen umfasst. Die Grundsätze, die bei datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten sind, werden insbesondere in Artikel 6 näher präzisiert. So dürfen personenbezogene Daten etwa nur für „festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke“<sup>118</sup> in verhältnismäßigem Ausmaß<sup>119</sup> erhoben und auch nur „auf rechtmäßige Weise“<sup>120</sup> (weiter)verarbeitet werden. In Bezug auf die Verarbeitung der

115 Richtlinien zur Regelung von automatisierten personenbezogenen Dateien A/RES/45/95, verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 14. Dezember 1990; Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr; Europarat (1981), Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, verfügbar auf <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/108.htm> (Zugriff am 16. Juni 2015).

116 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31995L0046&from=EN> (Zugriff am 16. Juni 2015).

117 Ebd.; Erwägungsgrund 2.

118 Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzrichtlinie.

119 Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzrichtlinie.

120 Art. 6 Abs. 1 lit. a und b Datenschutzrichtlinie.

personenbezogenen Daten wird zudem in Artikel 7 geregelt, dass eine solche ausschließlich entweder mit Einwilligung der betroffenen Person<sup>121</sup> oder aus einem der anderen, abschließend aufgezählten wichtigen Gründe<sup>122</sup> durchgeführt werden darf.

Bei der im Rahmen dieser Studie untersuchten Bereitstellung von Information für MigrantInnen, die nicht im Kontakt mit den Behörden sind, finden sich Hinweise auf das Anliegen, Vertraulichkeit zu wahren und personenbezogenen Daten zu schützen. So wird im Flyer der ORS Service GmbH zur Information über die unterstützte freiwillige Rückkehr darauf verwiesen, dass die Beratung „streng vertraulich“ erfolge. Auch in der Broschüre der Caritas Rückkehrhilfe wird auf die Möglichkeit einer anonymen Erstberatung hingewiesen.

Der Verein Menschenrechte Österreich führt weiter aus, dass selbst wenn sich eine Person mit irregulärem Aufenthalt zur freiwilligen Rückkehr entschieden habe, sie möglichst wenig Informationen preis gäbe; nur die Angaben, die für den Prozess der unterstützten freiwilligen Rückkehr notwendig sind, würden gemacht. So würde beispielsweise der Wohnort oft nicht bekannt gegeben, da sich dort meist auch andere irreguläre MigrantInnen befänden, die nicht entdeckt werden sollen. Ab der Entscheidung der Person zur freiwilligen Rückkehr werde die verfahrensführende Behörde, also das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, in Kenntnis gesetzt, denn ab diesem Moment laufe ein Rückkehrverfahren. Hierüber würde der/die RückkehrerIn informiert. Nur wenn er oder sie zustimme, könne die Zusammenarbeit mit dem Verein Menschenrechte Österreich fortgesetzt werden.<sup>123</sup>

Schließlich werden Vertraulichkeitserwägungen auch von einzelnen Rückkehrberatungsorganisationen als eine gewisse Herausforderung wahrgenommen. Der Caritas Wien Rückkehrhilfe steht für besonders sensible Fälle ein Raum für vertrauliche Beratungen zur Verfügung.<sup>124</sup>

### **6.3 Ansätze der Informationsverbreitung**

Einige Akteure im Bereich der freiwilligen Rückkehr haben ferner Überlegungen bezüglich der Herangehensweise und Methode der

121 Art. 7 lit. a Datenschutzrichtlinie.

122 Art. 7 lit. b–f Datenschutzrichtlinie.

123 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015.

124 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien, 13. April 2015.

Informationsverbreitung angestellt. Hierbei geht es vor allem um die Herausforderung, die Freiwilligkeit der Rückkehr zu wahren.

Während wie oben unter 5.1 ausgeführt die Möglichkeit der Rückkehr zum Teil aktiv mit unterschiedlichen Mitteln beworben wird, sprechen sich einige Akteure in dem Bereich ausdrücklich gegen eine solche aktive offensive Rückkehrberatung aus. Zugrunde liegt der Gedanke, dass das Element der **Freiwilligkeit** der Rückkehr durch eine zu aktive Werbung in Frage gestellt werden könnte.

Insbesondere die Caritas Wien vertritt den Standpunkt, dass die unterstützte freiwillige Rückkehr nicht aktiv beworben werden solle. So wurde entschieden davon abzusehen, Plakate oder Flyer in migrantischen Unternehmen auszuhängen oder aufzulegen. Dieser Entscheidung liegt die Erwägung zugrunde, dass die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr sowie der Rückkehrberatung bekannt wären, weil es (wie bereits unter 6.1 ausgeführt) ausreichend Wege für diese Informationsverbreitung gäbe. Die Caritas erwarte einen gewissen Einsatz von rückkehrinteressierten Personen um eine Rückkehr zu initiieren. Wichtig sei, dass die Personen bei der unterstützten freiwilligen Rückkehr – im Gegensatz zur Abschiebung – eigenmächtig und selbstverantwortlich zurückkehrten.<sup>125</sup>

Allgemein sei es für eine/n RückkehrberaterIn wichtig, nicht zu proaktiv aufzutreten. Dann würde das Angebot als hilfreiches Mittel wahrgenommen und von einer größeren Anzahl von Personen angenommen.<sup>126</sup> Eine aktive aufsuchende Rückkehrberatung<sup>127</sup> sei laut Caritas oft kontraproduktiv, weil betroffene Personen dadurch abgeschreckt würden. Eine aktive Konfrontation rufe eine misstrauische Reaktion hervor. Der passive nicht proaktive Ansatz der Caritas ergebe sich auch aus dem Bestreben heraus, dem Eindruck entgegensteuern zu wollen, man rege Menschen dazu an bzw. überrede sie, Österreich zu verlassen.<sup>128</sup>

Ganz allgemein wurde in den geführten Interviews darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Frage – also wie Informationen über freiwillige Rückkehr an irreguläre MigrantInnen weitergegeben werden – in Österreich **nicht** als **große Problematik** erachtet werde. Irreguläre

125 Ebd.

126 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

127 Sobald eine Person einen negativen Bescheid erhält, diese aufzusuchen um bezüglich einer Rückkehr anzufragen.

128 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien, 13. April 2015.

MigrantInnen kennen die Möglichkeiten der Rückkehr.<sup>129</sup> Zwar wäre nicht allen die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr bewusst, jedoch wird bezweifelt, dass etwaige umfassende Informationskampagnen – beispielsweise über Gasthäuser oder Baustellen – sinnvoll wären.<sup>130</sup> Auch von Seiten des Bundesministeriums für Inneres wird festgehalten, dass ganz spezifische, größer angelegte Informationskampagnen über freiwillige Rückkehr weder durchgeführt werden noch geplant sind.<sup>131</sup>

**Informationslücken** unter irregulären MigrantInnen können jedoch nicht immer zur Gänze geschlossen werden. So seien ihnen manche Details nicht bekannt, wie beispielsweise die Möglichkeit, dass unter gewissen Umständen auch die Flugkosten übernommen werden können.<sup>132</sup>

Hinsichtlich der Methodologie der Informationsverbreitung sei weiter zu berücksichtigen, dass viele Personen ausreichend **Zeit** benötigen, um eine freiwillige Rückkehr gründlich zu reflektieren und auch die Familien im Herkunftsland in der Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Erst wenn die betroffenen Personen erkennen würden, dass eine freiwillige Rückkehr eine neue Chance bedeuten könne und keine Hoffnung auf Aufenthaltsmöglichkeiten in Österreich bestehe, dann würden sie die Rückkehrhilfe aufsuchen.<sup>133</sup>

Schließlich besteht ein weiterer Ansatz darin ein besonderes Augenmerk auf **vulnerable Gruppen** zu legen. Die Caritas Rückkehrhilfe versuche beispielsweise, bei Jugendlichen die entsprechenden Fachorganisationen wie die Jugendwohlfahrt, die Drehscheibe Wien, das Jugendamt oder die Bezirksgerichte mit einzubeziehen. Bei Fällen von Besachwalterung (gerichtlich angeordneter rechtlicher Vertretung von Personen) wende sich die Caritas an Bezirksgerichte. Des Weiteren erwäge die Caritas eine besondere Herangehensweise bei Personen, die von Radikalisierung bedroht seien und bei denen der Verdacht auf eine Beteiligung an einem Krieg im Ausland bestehe.<sup>134</sup>

129 Interview mit Thomas Mühlhans und Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015; Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien, 13. April 2015.

130 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

131 Interview mit Thomas Mühlhans, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015.

132 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

133 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien, 13. April 2015.

134 Ebd.

## 7. MONITORING UND EVALUIERUNG

In Anlehnung an die gemeinsame Studienvorlage wurde auch der Frage nachgegangen, ob freiwillig Zurückgekehrte im Rahmen eines Monitorings oder einer Evaluierung bezüglich der vor der Rückkehr erhaltenen Informationen und deren Nützlichkeit befragt werden. In Österreich werden zwar Monitorings oder Evaluierungen durchgeführt, diese werden aber nicht primär zielgerichtet im Hinblick auf die Informationsbereitstellung über freiwillige Rückkehr und deren Nützlichkeit ausgerichtet bzw. ausgewertet.

Allerdings führen verschiedene Akteure, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration verantwortlich sind, unterschiedliche Monitoringmaßnahmen dieser Projekte sowie auch Evaluierungen des Rückkehr- und Reintegrationsprozesses von Rückkehrenden durch. Das IOM Landesbüro für Österreich eruiert im Rahmen dieser Maßnahmen auch, ob sich die Rückkehrenden gut informiert fühlten. Ein solches Unterfangen wird aus unterschiedlichen Gründen als herausfordernd beschrieben: Erstens seien die Rückkehrenden nur eingeschränkt bereit, Auskunft über die erhaltene Rückkehrberatung zu erteilen. Zweitens bestehe ein allgemeines Unverständnis hinsichtlich des Zwecks der Auskunft. Somit fielen diesbezügliche Antworten überwiegend einsilbig bejahend aus.<sup>135</sup>

Eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit Monitoring und Evaluierung spiele ferner die nur begrenzte bzw. nicht vorhandene **Finanzierung**. Diese wirke sich entsprechend auf die Umsetzung in Bezug auf Ausrichtung, Methodik, Reichweite, Tiefe und Häufigkeit dieser Maßnahmen aus. Das Bundesministerium für Inneres weist daraufhin, dass bei Evaluierungen von geförderten Projekten, wie beispielsweise einer Broschüre, stets darauf zu achten sei, wie diese in Relation zum finanziellen Gesamtaufwand für das Projekt stehe. Die Umsetzung beispielsweise einer qualitativen Befragung mit Fragebögen dürfe nicht kostenaufwändiger sein als das Projektergebnis selbst.<sup>136</sup> Das IOM Landesbüro für Österreich streicht hierbei die Herausforderung von Projektfinanzierung hervor, die mit Ende des Projekts ausläuft und somit langfristiges Monitoring und

135 Interview mit Andrea Götzmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015.

136 Interview mit Thomas Mühlhans, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015.

Evaluierung einschränke. Evaluierungen würden nach zeitlichen und vor allem finanziellen Ressourcen immer knapp bemessen, da die Finanzierung prioritär für die Unterstützung der rückkehrinteressierten Personen aufgewendet werde.<sup>137</sup> Der Verein Menschenrechte Österreich berichtet auch, dass für eine gesonderte Evaluation der Nützlichkeit der bei der Rückkehrberatung erteilten Auskünfte kein Budget vorläge.<sup>138</sup>

## 7.1 Monitoringmethoden

Zu den gegenwärtig angewandten Methoden des Monitoring von Projekten der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration zählen Telefonmonitoring, Monitoringberichte und Monitoringreisen.

Einige österreichische Organisationen implementieren das Monitoring in Form eines **telefonischen Monitorings**: Dies wird beispielsweise sporadisch durch das IOM Landesbüro für Österreich als Ergänzung zu anderen Monitoringmaßnahmen in Form von halbstrukturierten Interviews durchgeführt, um direkten Kontakt mit einer ausgewählten Anzahl an RückkehrerInnen herzustellen. Teils geben die RückkehrerInnen auch von sich aus Rückmeldung.<sup>139</sup> Das Telefonmonitoring liefert allerdings nicht immer verlässliche Informationen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Rückkehrenden „ihre ‚wahren‘ Einstellungen mit den österreichischen RückkehrberaterInnen teilen“ (Kratzmann/Petzl/Temesvári, 2010:77).

Während einige der Monitoringmethoden ausschließlich von österreichischen Akteuren durchgeführt werden (beispielsweise Telefonmonitoring), werden andere in enger Kooperation mit Akteuren in den Herkunftsländern arrangiert, beispielsweise durch das Verfassen von **Monitoringberichten**. Das IOM Landesbüro für Österreich führt überdies ein laufendes Monitoring während der Projektumsetzung durch.<sup>140</sup> Die vom IOM Landesbüro für Österreich konzipierten Rückkehr- und Reintegrationsunterstützungsprojekte sehen vor, dass die IOM Büros (oder lokale Partner) Berichte zu den einzelnen ProjektteilnehmerInnen vorlegen. Diese Berichte vermitteln auch einen Eindruck des aktuellen Wohlergehens

137 Interview mit Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015.

138 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015.

139 Schriftliche Mitteilung von Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für Österreich, 1. April 2015.

140 Interview mit Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015.

der Rückkehrenden, beispielsweise hinsichtlich ihrer privaten und beruflichen Situation, und eruieren, ob die Personen sich gut informiert gefühlt haben.<sup>141</sup> Nach Erhalt der Unterstützung wird hierfür mit jedem/ jeder ProjektteilnehmerIn ein Monitoring<sup>142</sup> in Form von strukturierten Interviews anhand eines standardisierten Fragenkataloges, entweder persönlich vor Ort oder aufgrund der geographischen Distanzen oder Sicherheitslage auch telefonisch, durchgeführt.<sup>143</sup> Die Frage nach der Rolle der zuvor bereitgestellten Informationen ist jedoch eine von vielen und wird demgemäß auch nicht im Detail erörtert.<sup>144</sup>

Darüber hinaus werden **Monitoringreisen** in die Herkunftsländer allgemein als effektive Maßnahme erachtet.<sup>145</sup> Das IOM Landesbüro für Österreich führt deswegen zur Qualitätssicherung der Reintegrationsprojekte Monitoringreisen durch, sofern keine Sicherheitsgründe dagegensprechen.<sup>146</sup> Auch die Caritas unternimmt jährlich ein bis zwei Monitoringreisen, in denen mit RückkehrerInnen Gespräche geführt werden.<sup>147</sup> Diese Monitoringreisen umfassen Liaisonaktivitäten mit lokalen Akteuren und Besuche bei den Zurückgekehrten. Die auf den Reisen erhaltenen Rückmeldungen wären qualitativ hochwertig, hilfreich und valide,<sup>148</sup> jedoch bezögen sich diese nur äußerst selten auf die vor der Rückkehr erhaltene Information.<sup>149</sup> Es wird hierbei ein offener Fragebogen in Form eines flexiblen Interview-Leitfadens im Rahmen eines offenen Gesprächs verwendet.<sup>150</sup>

141 Ebd.

142 Dieses Monitoring wird drei bis sechs Monate nach Erhalt der Unterstützung vor Ort (vorzugsweise im Geschäft des/r TeilnehmerIn) durchgeführt, bei ca. geschätzten 90 Prozent der Teilnehmer/innen.

143 Interview mit Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015.

144 Interview mit Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015; Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien und Michael Hajek, Caritas Österreich, 13. April 2015.

145 Ebd.

146 Interview mit Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015.

147 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien und Michael Hajek, Caritas Österreich, 13. April 2015.

148 Ebd.

149 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien und Michael Hajek, Caritas Österreich, 13. April 2015; Interview mit Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015.

150 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien und Michael Hajek, Caritas Österreich, 13. April 2015.

## 7.2 Evaluierungsmethoden

Ferner führen einige Institutionen, die auf dem Gebiet der unterstützten freiwilligen Rückkehr (und Reintegration) tätig sind, Evaluationen der Projekte zur unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration sowie Rückkehrhilfe durch, die sich auch mit der vor der Rückkehr erhaltenen Informationen befassen.

Laut Bundesministerium für Inneres seien Evaluierungen in diesem Bereich vorgegeben: Geförderte Projekte müssen gewisse Wirkungserfolge nachweisen und entsprechende Indikatoren liefern.<sup>151</sup>

Das Bundesministerium für Inneres weist ferner darauf hin, dass die Organisationen anhand der Kontakte nach der Rückkehr eine **Selbstevaluierung** durchführen würden: Die Analyse der erhaltenen Rückmeldungen und Monitoringergebnisse bestätige die Beratung oder zeige, dass möglicherweise mehr Informationen nötig gewesen wären. Eine solche Evaluierung werde jedoch überwiegend nur bei den Reintegrationsprojekten zu gewissen Herkunftsländern durchgeführt. Hinzu komme, dass es schwierig sei festzustellen, ob es sich hierbei um irreguläre oder reguläre MigrantInnen handelte.<sup>152</sup> Das IOM Landesbüro für Österreich führt nach Ende jedes Reintegrationsprojekts systematisch eine interne Selbstevaluierung durch. Diese wird vom zuständigen IOM-Koordinator selbst durchgeführt, wobei Input von den Monitoringgesprächen und Evaluierungsfragebögen (an RückkehrberaterInnen) einfließen.<sup>153</sup> Das IOM Landesbüro für Österreich führt allerdings im Rahmen ihrer rein logistischen Unterstützungsleistungen keine Evaluierungen durch. Grund dafür ist, dass alle Drittstaatsangehörige, die bei IOM um Unterstützung bei ihrer Rückkehr ansuchen, von NGOs zugewiesen würden, die bereits eine Rückkehrberatung durchgeführt haben. IOM ist in diesem Fall nur für die operative Abwicklung zuständig.

Von Seiten der Caritas wurde ein Versuch gestartet von Personen, die an der unterstützten freiwilligen Rückkehr teilgenommen haben, über Fragebögen **noch im Inland** eine Rückmeldung bezüglich der Rückkehrberatung zu erhalten, um anhand dieser eine Evaluation durchzuführen.

151 Interview mit Thomas Mühlhans, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015.

152 Interview mit Mathilde-Beate Wolf, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015.

153 Interview mit Andrea Götzmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015; Schriftliche Mitteilung von Andrea Götzmann, IOM Landesbüro für Österreich, 1. April 2015.



So wurden in allen Beratungsstellen österreichweit über einen gewissen Zeitraum<sup>154</sup> Fragebögen ausgefüllt, in denen es auch um die Qualität der Rückkehrberatung und der darin enthaltenen Information ging. Wenngleich die somit erhaltenen Rückmeldungen konstruktiv genutzt werden konnten, wurde der Fragebogen nicht oft benutzt. Unmittelbar vor der Abreise seien viele praktische Aspekte wichtiger und dringlicher sowie bereits viele Formulare auszufüllen. Somit sei die Motivation und Kapazität für diesen zusätzlichen Fragebogen seitens der BeraterInnen, ebenso wie seitens der RückkehrerInnen beschränkt.<sup>155</sup>

Schließlich beauftragt das IOM Landesbüro für Österreich für einzelne Projekte auch eine **externe Evaluierung** in den Herkunftsländern, die auch der Fördergeber erhält.<sup>156</sup> Die angewandten Methoden umfassten u.a. auch Befragungen von ProjektmitarbeiterInnen, Projektpartnern, FördergebertreterInnen und ProjektteilnehmerInnen. Es wurde vor allem die Effektivität, Nachhaltigkeit und Wirkung des jeweiligen Projektes evaluiert sowie in welchem Ausmaß die Projektziele erreicht wurden. Die Evaluierungen sollen auch der Identifizierung von positiven Praxisbeispielen dienen und Konsequenzen aus gewonnenen Erfahrungen ziehen. Auch die Untersuchung ob die erhaltene Information vor der Rückkehr ausreichend war und aus welcher Quelle diese erworben wurde, wird dabei in Auftrag gegeben.<sup>157</sup>

Einige beauftragte Akteure führen lediglich eine **Analyse der Rückkehrabläufe** und –verfahren durch. Der Verein Menschenrechte Österreich überprüfe dabei insbesondere den Kontakt mit den Botschaften und die ausreichende Beschaffung erforderlicher Unterlagen. Mit dem Ziel einer Verkürzung würde auch der Zeitraum zwischen Erstkontakt mit den

154 Es handelte sich um eine Art Pilotprojekt, das derzeit nicht mehr durchgeführt wird.

155 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien und Michael Hajek, Caritas Österreich, 13. April 2015.

156 Bisher extern evaluierte Projekte vom IOM Landesbüro für Österreich waren beispielsweise die „Koordination der Rückkehr- und Reintegrationshilfe für freiwillig Rückkehrende nach Moldau“, „Rückkehr- und Reintegrationshilfe für freiwillige Rückkehrer/innen in den Kosovo“, „Freiwillige Rückkehr- und Reintegrationsunterstützung für Staatsangehörige aus Nigeria“ und „Unterstützung der Freiwilligen Rückkehr und Reintegration von Rückkehrenden in die Russische Föderation/ Republik Tschetschenien“.

157 Interview mit Andrea Götzmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015; Schriftliche Mitteilung von Andrea Götzmann, IOM Landesbüro für Österreich, 1. April 2015.

MigrantInnen und einer Rückkehrberatung mit derselben Person festgehalten. Eine Frage, die mit Hilfe von Telefonaten mit zurückgekehrten Personen ebenso untersucht würde, wäre, ob die Rückkehr sicher war und ob Probleme zwischen Verabschiedung am Flughafen und Ankunft aufgetreten seien. Die Frage ob die bei der Rückkehrberatung erteilten Auskünfte hilfreich waren, würde nicht gestellt. Als Grund wird angegeben, dass aufgrund der Sprachkompetenzen der/die gleiche MitarbeiterIn telefonisch die Frage stellen würde, der die Information ursprünglich gegeben hat, was zu keinen sinnvollen Evaluationsergebnissen führen würde.<sup>158</sup> Zusätzlich würden Daten zum Anteil der Verfahren, die mit einer Rückkehr abgeschlossen werden können, vom Verein Menschenrechte Österreich an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie monatliche Berichte über RückkehrerInnenzahlen<sup>159</sup> von der ORS Service GmbH an das Bundesministerium für Inneres übermittelt.<sup>160</sup> Daran könne laut ORS eine Beurteilung vorgenommen werden, ob die jeweiligen potentiellen Gruppen ausreichend erreicht würden.<sup>161</sup>

158 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015.

159 Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass sich diese Zahlen nur auf AsylwerberInnen beziehen.

160 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015; Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

161 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

## 8. STATISTIKEN UND SCHÄTZUNGEN

Aufgrund der spezifischen Charakteristika irregulärer Migration, die außerhalb des regulären Bereichs stattfindet, ist die tatsächliche Anzahl irregulärer MigrantInnen nicht feststellbar. Schätzungen über irreguläre MigrantInnen können nur ein rudimentäres Bild der tatsächlichen Situation darstellen. Auch verwaltungsbehördliche Aufzeichnungen von Fällen irregulärer Einreise oder des irregulären Aufenthalts stellen nur einen gewissen Ausschnitt der irregulären Migration dar, denn sie erfassen nur diejenigen, die aufgegriffen wurden. Laut Kraler/Reichel sei es nahezu unmöglich ausgehend von diesen irregulären Migrationsbewegungen Schlüsse über die Anzahl an irregulären MigrantInnen zu ziehen. Dies sei nicht zuletzt deshalb nicht möglich, weil ein unbekannter Teil irregulär Eingereister einen Asylantrag stellt und somit nicht Teil der irregulären MigrantInnen wird – oder es erst wesentlich später wird, etwa nach einem negativen Asylbescheid oder in Folge eines Abbrechens des Kontaktes mit den Behörden (Kraler/Reichel, 2011:102–103). Solch ein Statuswechsel vom irregulären Aufenthalt zum Status eines/einer Asylwerbers/in oder umgekehrt stellt laut Kraler/Reichel eine zentrale Dimension irregulärer Migrationsdynamiken dar. Viele reguläre MigrantInnen würden Zeiträume partieller oder vollständiger Irregularität erfahren. Daraus ließe sich schließen, dass Änderungen bezüglich der Anzahl irregulärer MigrantInnen nicht zwangsläufig im direkten Zusammenhang mit irregulären Migrationsbewegungen stünden (Kraler/Reichel, 2011:102–103).

Im Folgenden werden – soweit verfügbar – Statistiken über irreguläre Migration in Österreich der letzten fünf Jahre (2010–2014) dargestellt. Bei den Quellen handelt es sich einerseits um administrative Daten des Bundesministeriums für Inneres, des Bundeskriminalamts und der Caritas Österreich sowie andererseits um quantitative Schätzungen angestellt von ForscherInnen und PraktikerInnen aus Österreich. Zusätzlich zu diesen nationalen Statistiken werden auch auf EU-Ebene vergleichbare Statistiken von Eurostat präsentiert.

## 8.1 Statistiken

Aufzeichnungen über die **Anzahl der aufgegriffenen Personen die irregulär aufhältig oder irregulär eingereist sind** sowie über Asylanträge stellen die am häufigsten verwendeten Quellen über irreguläre Migration in Österreich dar (Kraler/Hollomey/Reichel, 2009b:24).

Bezüglich der ersten Gruppe (irregulär aufhältig oder eingereist) veröffentlicht das Bundeskriminalamt in einem jährlichen Bericht<sup>162</sup> entsprechende Statistiken. Die Gruppe von Personen, die „rechtswidrig eingereist oder aufhältig“ sind wird dabei wie folgt definiert:

*Fremde, bei denen festgestellt wird, dass sie sich im Bundesgebiet aufhalten, nachdem sie die Bundesgrenze ohne Hilfe eines Schleppers überschritten haben, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Grenzpasspapiere zu sein, oder die an der Grenze zurückgewiesen wurden, oder gegen die eine [sic] Einreise- oder Aufenthaltsverbot erlassen wurde, oder Personen, denen die Einreise zwar gestattet wurde, deren Ausweisung aber erforderlich geworden ist, weil ihr Aufenthalt illegal geworden ist. Weiters fallen darunter Personen, die in Österreich einer Beschäftigung nachgingen, ohne im Besitz eines entsprechenden Aufenthaltstitels zu sein und auch Personen, die [sic] bestehenden Einreise- oder Aufenthaltsverbotes im Bundesgebiet aufgegriffen wurden oder auch einzureisen versuchten (BK, 2015:8).*

Darüber hinaus geben die Statistiken Auskunft über geschleppte Personen, das heißt über

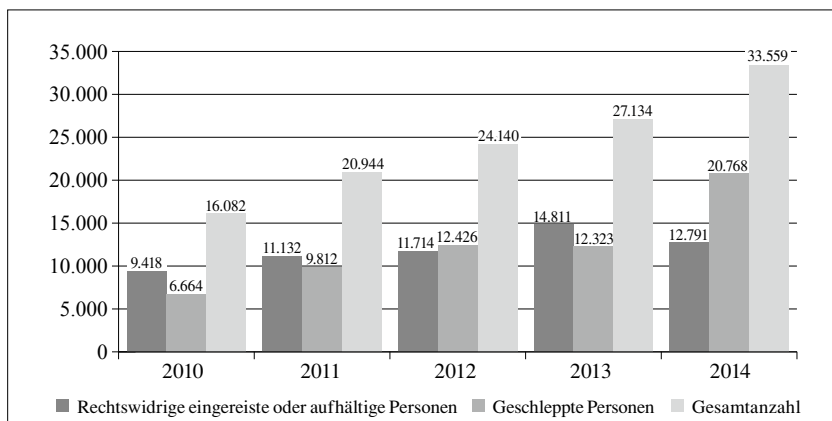
*Fremde, die mit Hilfe eines Schleppers in das Bundesgebiet eingereist sind, unabhängig davon, ob sie beim illegalen Grenzübertritt betreten oder im Bundesgebiet aufgegriffen wurden und auf welchem Teil ihres Reiseweges sie durch einen Schlepper unterstützt wurden (BK, 2015:9).*

Die veröffentlichten Statistiken basieren vor allem auf Daten aus dem „Lagebericht irreguläre Migration“ des Bundeskriminalamtes, aus deren eigenen oder in Kooperation mit Landeskriminalämtern und ausländischen Dienststellen geführten Amtshandlungen sowie aus Auswertungen unterschiedlicher Quellen und Erkenntnisse (BK, 2015:8). Danach wurden im Jahre 2014 12.791 rechtswidrig eingereiste oder aufhältige Personen (2010: 9.418) und 20.768 geschleppte Personen (2010: 6.664) aufgegriffen. Insgesamt wurden also in 2014 33.559 irreguläre MigrantInnen aufgegriffen

162 Bundeskriminalamt, *Schlepperberichte*. Verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/Statistiken\\_Schlepper.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/Statistiken_Schlepper.aspx) (Zugriff am 13. Mai 2015).

(2010: 16.082). Die Anzahl hat sich somit gegenüber 2010 mehr als verdoppelt. Laut Bundeskriminalamt ist die Steigerung in der Anzahl der aufgegriffenen irregulären MigrantInnen auf die sicherheitspolitische und wirtschaftliche Situation in den Herkunftsländern zurückzuführen (BK, 2013:5). Das Bundeskriminalamt führt die Steigerung der Aufgriffe aber auch auf eine erfolgreiche, enge internationale Ermittlungs- und Analysearbeit einerseits und erfolgreiche nationale Strategien andererseits zurück (BK, 2013:3).

**Abbildung 1: Anzahl der in Österreich aufgegriffenen irregulären MigrantInnen, nach Gruppen von Personen (2010–2014)**



Quelle: Bundeskriminalamt, Schlepperbericht 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014.

Die Mehrheit der Gesamtanzahl der aufgegriffenen irregulären MigrantInnen war männlich (im Zeitraum 2010–2014 durchschnittlich 82%) und im Alter von 19 bis 30 Jahren (im Zeitraum 2010–2014 durchschnittlich 44%). Außerdem war die Mehrheit der Gesamtanzahl der über die letzten fünf Jahre (2010–2014) aufgegriffenen irregulären MigrantInnen afghanische (14.312 Personen) und syrische (13.252 Personen) Staatsangehörige. Vor allem die Anzahl der aufgegriffenen SyrerInnen ist über diesen Zeitraum stark angestiegen: +8.882 Personen im Zeitraum 2010 bis 2014; davon allein +6.106 Personen zwischen 2013 und 2014.

Ähnliche Statistiken werden unter dem Titel „Aufgefundene Drittstaatenangehörige mit illegalem Aufenthalt“ von Eurostat veröffentlicht.<sup>163</sup>

Eine weitere Möglichkeit einer Annäherung an die Anzahl irregulärer MigrantInnen ist, einen Blick auf den Bereich Asyl zu werfen. Das Asylsystem ist auf verschiedene Weise mit irregulärer Migration verbunden. Laut Kraler/Hollomey/Reichel reist zum einen der Großteil der **AsylwerberInnen** in Österreich aufgrund von fehlenden Möglichkeiten zur Auslandsantragsstellung sowie aufgrund der Dublin-Verordnung und Sichere-Drittstaatenregelung unrechtmäßig ein. Zum anderen bleibe eine unbestimmte Anzahl von AsylwerberInnen nach negativem Asylbescheid in Österreich und ein – vermutlich geringer – Teil jener Personen, die während des Asylverfahrens untertauchen, verbleibe ebenfalls irregulär in Österreich (Kraler/Hollomey/Reichel, 2009a:3) (siehe dazu auch oben unter 3.2).

In diesem Sinne weist auch die ORS Service GmbH darauf hin, dass in Österreich alle Personen, die in das Erstaufnahmezentrum Traiskirchen aufgenommen werden, bis zur Aufnahme, d.h. bis zur Asylantragstellung, für einen gewissen Zeitraum irreguläre MigrantInnen waren. Dieser Zeitraum erstreckt sich von der Grenzüberschreitung bis hin zur Asylantragstellung in einer Polizeistation oder im Erstaufnahmezentrum oder bis zum Zugriff. Für eine Schätzung müsse man letztlich die Anzahl der Asylanträge zugrunde legen.<sup>164</sup> Diese hat sich über den Zeitraum 2010 bis 2014 von 11.012 Asylanträgen im Jahre 2010 auf 28.027 Asylanträge im Jahre 2014 um das 2,5-fache erhöht (+155%).

Tabelle 1: Anzahl der Asylanträge in Österreich (2010–2014)

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl der Asylanträge	11.012	14.416	17.413	17.503	28.027

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014.

Die Mehrheit der über die Jahre 2010 bis 2014 in Österreich gestellten Asylanträge stammte von syrischen Staatsangehörigen (9.287), gefolgt von somalischen (5.762) und afghanischen (5.082) Staatsangehörigen. Vor

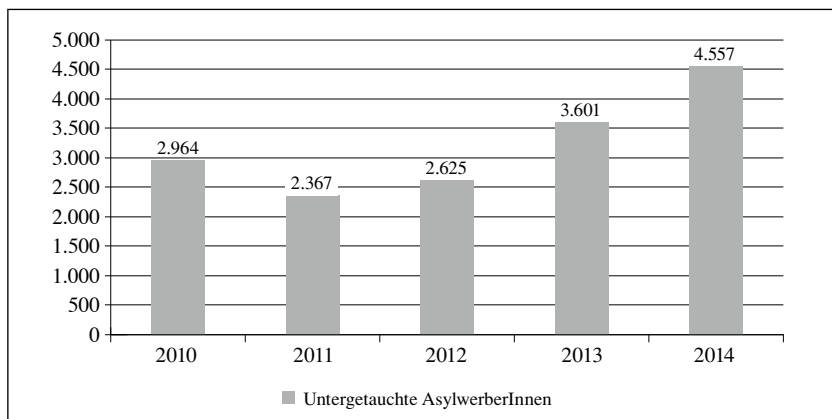
163 Eurostat (2015), *Aufgefundene Drittstaatenangehörige mit illegalem Aufenthalt - Jährliche Daten (gerundet) [migr\_eipre]*. Verfügbar auf [http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr\\_eipre&lang=de](http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_eipre&lang=de) (Zugriff am 22. Juni 2015).

164 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

allein die Anzahl der asylsuchenden SyrerInnen ist über diesen Zeitraum stark angestiegen: +7.560 Personen im Zeitraum 2010 bis 2014; davon allein +5.763 Personen zwischen 2013 und 2014.

Wie Kraler/Reichel angemerkt haben, stellt ein Wechsel des Aufenthaltsstatus von irregulär zu regulär und umgekehrt eine zentrale Dimension irregulärer Migrationsdynamiken dar (Kraler/Reichel, 2011:102–103). So gibt es nicht nur irreguläre Migrantinnen, die einen Asylantrag stellen, sondern auch AsylwerberInnen, die während des Zulassungs- beziehungsweise Asylverfahrens den Kontakt mit den Behörden abbrechen und untertauchen. Laut Angaben des Bundesministeriums für Inneres hat sich die Anzahl der statistisch erfassten AsylwerberInnen, die untergetaucht sind, über die letzten fünf Jahre von 2.964 im Jahre 2010 auf 4.557 im Jahre 2014 um etwas mehr als die Hälfte erhöht.

Abbildung 2: Anzahl der in Österreich untergetauchten AsylwerberInnen (2010–2014)



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „verschwundene Asylwerber 2014“ (2482/AB), „verschwundene Asylwerber 2013“ (307/AB) und „untergetauchte Asylwerber“, (14628/AB).

Konsequenzen eines Untertauchens können die Einstellung des Verfahrens, das Erlassen eines Festnahmeauftrages oder die Anordnung der Schubhaft sein.<sup>165</sup> Mit dem Untertauchen wird somit der

165 Bundesministerium für Inneres, *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „verschwundene Asylwerber 2013“*, 307/AB vom 18. Februar 2014 zu 320/J (XXV.GP), verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB\\_00307/fname\\_340311.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_00307/fname_340311.pdf) (Zugriff am 13. Mai 2015).

Aufenthaltsstatus irregulär. Die ORS Service GmbH geht allerdings davon aus, dass die AsylwerberInnen, die den Kontakt mit den Behörden abbrechen, in den wenigsten Fällen in Österreich bleiben wollen und somit nicht zu der Gruppe der sich in Österreich aufhaltenden irregulären MigrantInnen zu zählen sind.<sup>166</sup> Dies wird ebenfalls von Kraler/Hollomey/Reichel angenommen (Kraler/Hollomey/Reichel, 2009a:3).

Bezüglich der **Rückkehr irregulärer MigrantInnen** sind über Eurostat EU-weit vergleichbare Statistiken über die Vollstreckung und Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung verfügbar. Hier ist zum einen die Statistik der „Zur Ausreise aufgeforderten Drittstaatsangehörigen“ relevant. Dabei handelt es sich laut Definition um

*die Zahl der Drittstaatsangehörigen, deren illegaler Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats festgestellt wird und gegen die eine Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung ergangen ist, mit der der illegale Aufenthalt festgestellt und eine Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats auferlegt wird (Art. 7 Abs. 1 lit. a Verordnung (EG) Nr. 862/2007<sup>167</sup>).*

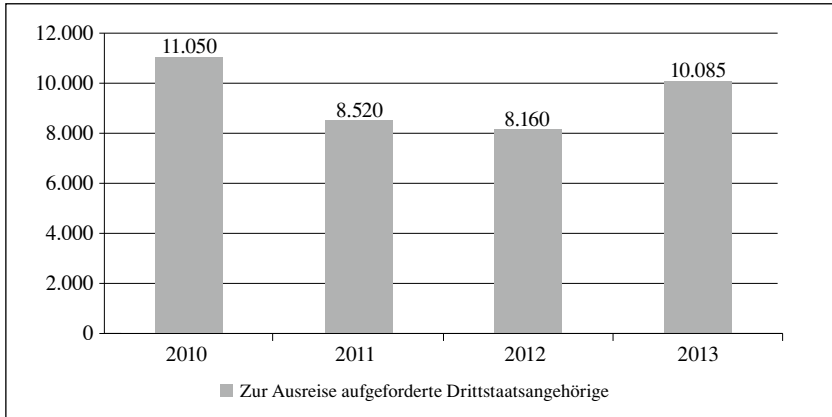
Die aktuellsten für Österreich verfügbaren Statistiken stammen aus dem Jahre 2013. In dem Jahr lag die Anzahl der zur Ausreise aus Österreich aufgeforderten Drittstaatsangehörigen bei 10.085 Personen. Dies sind etwas weniger als noch in 2010 (11.050 Personen). Die nachstehende Abbildung zeigt, dass der Trend von 2010 bis 2012 negativ war und die Anzahl dann zwischen 2012 und 2013 wieder angestiegen ist.

166 Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

167 Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer.



Abbildung 3: Zur Ausreise aus Österreich aufgeforderte Drittstaatsangehörige (2010–2013)



Quelle: Eurostat, [migr\_eiord], exportiert am 22. Juni 2015.

Anmerkung: Die Zahlen wurden auf 5 ab- bzw. aufgerundet. Die Statistiken umfassen nicht Drittstaatsangehörige, die nach Maßgabe des in der Dublin-Verordnung vorgesehenen Mechanismus von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt wurden.

Die Mehrheit der über die Jahre 2010 bis 2013 zur Ausreise aufgeforderten Drittstaatsangehörigen waren serbische (3.150) und russische (3.110) Staatsangehörige, gefolgt von pakistanischen (2.695) Staatsangehörigen und Staatsangehörigen des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates<sup>168</sup> (2.625). Dabei ist hervorzuheben, dass die Anzahl der pakistanischen Staatsangehörigen deutlich gestiegen ist (+870 zwischen 2010 und 2013). Auch die Anzahl der zur Ausreise aufgeforderten SyrerInnen ist über diesen Zeitraum stark angestiegen (+1.310 Personen im Zeitraum 2010 bis 2013) und zählt insgesamt 1.650 Personen.

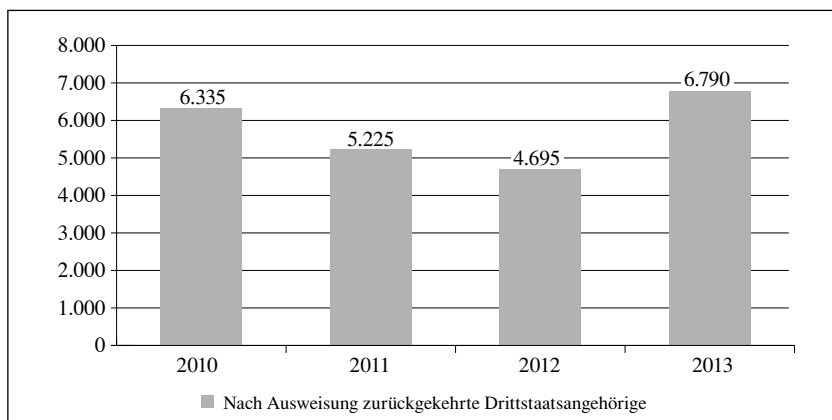
Des Weiteren gibt es die Statistik der „Nach Ausweisung zurückgekehrten Drittstaatsangehörigen“. Hierbei handelt es sich um „die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgrund einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung nach Buchstabe a [der VO 862/2007] tatsächlich verlassen haben“ (Art. 7 Abs. 1 lit. b Verordnung (EG) Nr. 862/2007).

168 Im folgenden Kosovo/UN Sicherheitsrat 1244.

Dabei ist zu beachten, dass gegen Personen, die in einem Jahr zurückgekehrt sind, möglicherweise bereits im vorausgegangenen Jahr ein Bescheid mit einer Rückkehrverpflichtung ergangen ist.

Die aktuellsten für Österreich verfügbaren Statistiken stammen aus dem Jahre 2013. In dem Jahr lag die Anzahl der nach Ausweisung aus Österreich zurückgekehrten Drittstaatsangehörigen bei 6.790 Personen und damit etwas über der Anzahl aus 2010. Insgesamt zeigt sich ein ähnlicher Trend wie bei den zur Ausreise aus Österreich aufgeforderten Drittstaatsangehörigen: der Trend war von 2010 bis 2012 negativ und ab 2012 positiv.

**Abbildung 4: Nach Ausweisung aus Österreich zurückgekehrte Drittstaatsangehörige (2010–2013)**



*Quelle:* Eurostat, [migr\_eirtn], exportiert am 22. Juni 2015.

*Anmerkung:* Die Zahlen wurden auf 5 ab- bzw. aufgerundet. Umfasst sind Abschiebungen, unterstützte freiwillige Rückkehr und freiwillige Rückkehr (soweit verlässlich aufgezeichnet). Die Statistiken umfassen nicht Drittstaatsangehörige, die nach Maßgabe des in der Dublin-Verordnung vorgesehenen Mechanismus von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt wurden.

Die Mehrheit der über die Jahre 2010 bis 2013 nach Ausweisung zurückgekehrten Drittstaatsangehörigen waren Staatsangehörige des Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244 (2.670), gefolgt von russischen (2.520) und serbischen Staatsangehörigen (2.330). An vierter Stelle standen syrische Staatsangehörige mit 1.380 Personen, die zwischen 2010 und 2013 nach einer Ausweisung zurückgekehrt sind. Ihre Anzahl ist über diesen Zeitraum stark angestiegen (+1.195 Personen).

Im Gegensatz zu den oben dargestellten nach Ausweisung zurückgekehrten Drittstaatsangehörigen, ist die Anzahl der irregulären

MigrantInnen, die freiwillig zurückgekehrt sind, ohne dass eine Rückkehrverpflichtung bestanden hat, nicht bekannt. So ist zwar über die verwaltungsbehördlichen Datenbanken des Bundesministeriums für Inneres die Gesamtanzahl der Drittstaatsangehörigen, die freiwillig zurückgekehrt sind, bekannt, eine Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus ist aber nicht möglich.<sup>169</sup> Somit kann nicht gesagt werden, wie viele dieser Personen vor ihrer freiwilligen Rückkehr irregulär in Österreich aufhältig waren.

Partielle Angaben über einen Teil der irregulären MigrantInnen, die freiwillig zurückgekehrt sind, ist dennoch unter Rückgriff auf alternative Quellen möglich. So sind beispielsweise im Jahre 2013 113 der Personen, die nicht oder nicht mehr in Österreich aufenthaltsberechtigt waren und von der Caritas beraten wurden, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückgekehrt. Über den Zeitraum 2010 bis 2013 hat die absolute Anzahl kontinuierlich abgenommen.kehrten 2010 noch 387 der von der Caritas beratenen Personen, die nicht oder nicht mehr aufenthaltsberechtigt waren, freiwillig zurück, so waren es 2013 nur noch 113 Personen (-71%). Relativ gesehen verringerte sich der Anteil der freiwillig Zurückgekehrten an allen von der Caritas beratenen nicht oder nicht mehr aufenthaltsberechtigten Personen von 53 Prozent im Jahre 2010 auf 42 Prozent im Jahre 2013.

**Tabelle 2: Anzahl der von Caritas beratenen Personen, die nicht oder nicht mehr aufenthaltsberechtigt waren,<sup>170</sup> sowie derjenigen, die freiwillig zurückgekehrt sind (2010–2013)**

Jahr/ Personengruppe	2010	2011	2012	2013
Anzahl der von der Caritas beratenen irregulären MigrantInnen	715	531	290	272
Anzahl der von der Caritas beratenen und freiwillig zurückgekehrten irregulären MigrantInnen	378	271	142	113
Anteil der freiwillig Zurückgekehrten an allen von der Caritas beratenen irregulären MigrantInnen (in %)	53%	51%	49%	42%

*Quelle:* Schriftliche Mitteilung von Michael Hajek, Caritas Österreich, 26. Mai 2015.  
*Anmerkung:* Die Zahlen wurden nicht bereinigt, d.h. eventuelle Doppelseinträge oder mögliche Änderungen im Aufenthaltsstatus nach dem dieser beim Erstgespräch erhoben wurde, können nicht ausgeschlossen werden.

169 Schriftliche Mitteilung von Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 26. Mai 2015.

170 Die hier umfassten Personen haben keinen Asylantrag gestellt.

Einschränkend sei hier darauf hingewiesen, dass die Caritas den Aufenthaltsstatus ihrer KlientInnen in der Regel beim Erstgespräch erhebt. Mögliche Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt werden zwar in der Datenbank vermerkt, können aber im Nachhinein nicht statistisch ausgewertet werden.

## 8.2 Schätzungen

Aktuelle Schätzungen über die Gesamtzahl der irregulären **MigrantInnen in Österreich** gibt es nicht. Letzte verfügbare Schätzungen beziehen sich auf das Jahr 2008 und basieren auf einer Multiplikatoren-Methode ausgehend von Daten über polizeiliche Aufgriffe. Laut diesen Schätzungen gab es im Jahr 2008 insgesamt 36.252 irreguläre MigrantInnen (mittlerer Schätzwert). Dabei handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung mittlerer Qualität (HWWI, 2009:1). Laut Kraler/Reichel seien solche Hochrechnungen, genauer die Anwendung von Multiplikatoren-Schätzungen allgemein mit Vorsicht zu betrachten. Dieser Ansatz stützt sich auf die Anzahl von Aufgriffen irregulärer Eingereister oder Aufhältiger und ihrem vermuteten Verhältnis zu nicht-entdeckten Personen. Aufgriffsraten seien aber sehr sensibel in Bezug auf geographische Faktoren (so wie beispielsweise die Art der Grenze), Praktiken der Grenzpolizei und Verhalten der MigrantInnen. Zusätzlich beeinflussten auch Faktoren wie ethnische Profilerstellung und andere Verzerrungen im polizeilichen Bereich die Aufgriffsraten (Kraler/Reichel, 2011:106–107).

Dagegen gibt es einige aktuelle Schätzungen von PraktikerInnen aus Österreich hinsichtlich irregulärer MigrantInnen aus bestimmten Herkunftsländern. Der Patron des Vereins Minhaj-ul-Quran geht beispielsweise davon aus, dass es eine große Anzahl pakistanischer Staatsangehörige gibt, die in Österreich ohne Kontakt zu den Behörden aufhältig sind. Er schätzt, dass er zwischen 800 und 900 Personen in Wien, Graz und Linz kennt, die irreguläre MigrantInnen sind.<sup>171</sup> Bezüglich der Gruppe von MigrantInnen, die irregulär einreisen um in Österreich illegal zu arbeiten, wurden kosovarische und chinesische MigrantInnen besonders hervorgehoben. Die Einschätzung hinsichtlich der Größe der Gruppe variiert aber. Während die Caritas davon ausgeht, dass die Gruppe eher

171 Interview mit Khawaja Muhammad Nasim, Minhaj-ul-Quran Österreich, 6. Mai 2015.

klein sei,<sup>172</sup> nimmt der Verein Menschenrechte Österreich und die ORS Service GmbH eine weitaus größere und bedeutendere Gruppe an.<sup>173</sup> Laut dem Verein Menschenrechte Österreich handle es sich bei chinesischen Staatsangehörigen um eine zahlenmäßig kleinere, aber doch bedeutende Gruppe.<sup>174</sup> Der Vertreter des Vereins Neuer Start berichtet, dass es wohl nur wenige irreguläre AfghanInnen gebe, da die meisten einen Asylantrag stellten und entweder einen Asylstatus oder einen subsidiären Schutzstatus erhielten. Es gebe zwar auch eine Gruppe von AfghanInnen, die keine Chancen mehr für sich in Österreich sehen. Diese würden aber in andere Staaten weiterwandern.<sup>175</sup>

Es zeigt sich also, dass die verfügbaren Schätzungen über die Anzahl der irregulären MigrantInnen in Österreich vor allem auf der Arbeit einzelner Akteure mit MigrantInnen aus bestimmten Herkunftsländern beruhen. Sie können daher nur einen Hinweis über spezifische Ausschnitte der Gesamtanzahl liefern und sind keinesfalls umfassend.

### **8.3 Fazit**

Wie eingangs festgestellt wurde, ist die tatsächliche Anzahl irregulärer MigrantInnen nicht feststellbar. Auch aktuelle Schätzungen über die Anzahl der irregulären MigrantInnen in Österreich gibt es nicht. Letzte verfügbare Schätzungen beziehen sich auf das Jahr 2008 und gehen von insgesamt 36.252 irregulären MigrantInnen aus. Aktuelle Schätzungen von Akteuren aus der Praxis liefern lediglich einen Hinweis auf bestimmte Herkunftsgruppen.

Eine Sichtung der auf nationaler und europäischer Ebene verfügbaren Statistiken zeigte, dass es sich hier vor allem um verwaltungsbehördliche Aufzeichnungen von Fällen der irregulären Einreise, des irregulären Aufenthalts, der Anzahl von AsylwerberInnen und der Anzahl von untergetauchten AsylwerberInnen handelt. Diese unterliegen allerdings verschiedenen Beschränkungen wie beispielsweise Mehrfachnennungen oder der Abhängigkeit von Kontrollintensitäten. Zudem stellen sie nur

172 Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien, 13. April 2015.

173 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015; Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.

174 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015.

175 Interview mit Shokat Ali Walizadeh, Afghanische Jugendliche – Neuer Start in Österreich, 7. Mai 2015.

einen gewissen Ausschnitt der gesamten irregulären Migration dar. Am verlässlichsten, da methodisch fundiert und umfassend, scheinen die vom Bundeskriminalamt veröffentlichten Statistiken über die Gruppe von Personen zu sein, die rechtswidrig eingereist, oder aufhältig sind, oder geschleppt wurden. Diese Statistiken weisen über den Zeitraum 2010 bis 2014 eine steigende Tendenz auf. Gab es 2010 noch insgesamt 16.082 Aufgriffe von irregulären MigrantInnen, so waren es 2014 bereits 33.559 (+109%).

Eine ähnlich steigende Tendenz lässt sich auch an der Anzahl der Asylanträge ablesen. Was die Statistiken allerdings nicht zulassen, ist eine Ableitung über die Bestandsgröße der irregulär aufhältigen MigrantInnen in Österreich. Hier greift auch die Statistik über die Anzahl der in Österreich untergetauchten AsylwerberInnen zu kurz (2014: 4.557), da sie einerseits lediglich die Gruppe der (ehemaligen) Asylwerber umfasst und andererseits davon ausgegangen wird, dass die Anzahl der Untergetauchten, die in Österreich bleibt, eher gering ist.

Hinsichtlich der Rückkehr irregulärer MigrantInnen sind von Eurostat EU-weit vergleichbare Statistiken über die Vollstreckung und Erfüllung von Rückkehrverpflichtungen verfügbar, allerdings aktuell für Österreich nur bis 2013. So wurden im Jahre 2013 10.085 Drittstaatsangehörige zur Ausreise aus Österreich aufgefordert und 6.790 Drittstaatsangehörige sind nach Ausweisung aus Österreich zurückgekehrt. Dabei ist zu beachten, dass die beiden Gruppen nicht direkt aufeinander bezogen werden können, da Personen, die in einem Jahr zurückgekehrt sind, möglicherweise bereits im vorausgegangenen Jahr zur Ausreise aufgefordert wurden. Bei beiden Gruppen war der Trend von 2010 bis 2012 negativ und ab 2012 positiv.

Bezüglich der Anzahl der irregulären MigrantInnen, die freiwillig zurückgekehrt sind, ohne dass eine Rückkehrverpflichtung bestanden hat, lässt sich aufgrund fehlender statistischer Erhebungen keine umfassende Aussage treffen. So sind zwar administrative Daten über die freiwillige Rückkehr verfügbar, eine Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus und damit das Herausfiltern der irregulären MigrantInnen ist aber nicht möglich. Lediglich über einen Anteil der irregulären MigrantInnen, die freiwillig zurückgekehrt sind, lässt sich mit Hilfe von Aufzeichnungen der Rückkehrberatungsorganisation Caritas eine Aussage treffen. Hier zeigt sich über die Jahre 2010 bis 2013 ein negativer Trend mit einer absteigenden absoluten Anzahl an irregulären MigrantInnen, die freiwillig zurückgekehrt

sind (2010: 378; 2013: 113). Auch der relative Anteil der freiwillig Zurückgekehrten an allen irregulären MigrantInnen, die eine Beratung in Anspruch genommen haben, ist negativ (2010: 53%; 2013: 42%). Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass auch diese Zahlen verschiedenen Beschränkungen unterliegen, wie beispielsweise einem begrenzten Geltungsbereich, Mehrfachnennungen, oder Änderungen des Aufenthaltsstatus während des Rückkehrprozesses.

## 9. ZUSAMMENFASSUNG

Ziel dieser Studie ist es zu untersuchen, wie MigrantInnen, die nicht im Kontakt mit Behörden sind, mit Informationen über freiwillige Rückkehr erreicht werden können. Hierbei werden insbesondere die unterschiedlichen Mittel der Informationsverbreitung untersucht, sowie der Inhalt der verbreiteten Information und die Herausforderungen dabei.

Es gibt in Österreich derzeit keine spezifisch irreguläre MigrantInnen betreffende **gesetzliche Bestimmungen** zur Informationsverbreitung über die freiwillige Rückkehr. Es werden jedoch im Fremdenpolizeigesetz 2005 allgemein die Informationspflichten des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl über die Ausreiseverpflichtung im Zuge einer Rückkehrentscheidung gesetzlich geregelt. Danach können die Informationen insbesondere mit Formblättern in einer dem Fremden verständlichen Sprache oder durch mündliche Verkündung erfolgen.

Im weiteren Sinne finden sich auch gesetzliche Regelungen zur unterstützten freiwilligen Rückkehr, insbesondere Rückkehrhilfe und Rückkehrberatung. So legt die Grundversorgungsvereinbarung fest, dass die Grundversorgung auch Information und Beratung in Hinblick auf die freiwillige Rückkehr umfasst. Bezugsberechtigte schließen AsylwerberInnen und Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, ein. Mit Letzteren umfassen diese Bestimmungen auch explizit eine bestimmte Gruppe von Personen, deren Status irregulär geworden ist, die allerdings in Kontakt mit den Behörden sind, da sie Grundversorgung beziehen.

Geplante Gesetzesänderungen im Fremden- und Asylrecht (Fremdenrechtsnovelle 2015) sehen vor, dass im neuen § 52a BFA-VG die Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe nunmehr gesetzlich festgelegt wird und neben AsylwerberInnen auch für sonstige Fremde in jedem Verfahrensstadium gelten soll. Es ist zudem erstmals für Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, eine Verpflichtung vorgesehen, ein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch zu nehmen.

Vorgaben, wie die Information über die freiwillige Rückkehr verbreitet werden soll oder welche Informationen genau weitergegeben werden sollen, werden in Österreich von staatlicher Seite nicht getätigt. Einige Akteure auf dem Gebiet erheben in diesem Zusammenhang die Forderung nach



Entwicklung von Richtlinien für allgemeine Minimalqualitätsstandards für die Rückkehrberatung.

Es erweist sich als schwierig in diesem Bereich die Gruppe irregulärer MigrantInnen von denen, die einen legalen Status haben zu trennen – so auch bei den Rückkehrberatungsstellen, die beiden Gruppen offen stehen. Die freiwillige Rückkehr bezieht sich nicht nur auf irreguläre MigrantInnen und daher sprechen Informationen zur unterstützten freiwilligen Rückkehr immer eine breitere Gruppe von MigrantInnen an.

Die Zielgruppe dieser Studie, also irreguläre MigrantInnen, die nicht oder nicht mehr im Kontakt mit den Behörden stehen, lassen sich in Österreich in folgende **Gruppen** basierend auf dem Grund ihres irregulären Status unterteilen: Irreguläre Einreise, Nicht-Nachkommen der Ausreiseverpflichtung, Verlust des Aufenthaltstitels, und Unzulässigkeit oder Unmöglichkeit einer Abschiebung.

Unter den irregulär Eingereisten ist auf die Existenz der Gruppe von MigrantInnen hinzuweisen, die irregulär einreisen, um in Österreich illegal zu arbeiten. Die Einschätzung der Bedeutung dieser Gruppe variiert. Es gibt keine verlässlichen Zahlen dazu. Als Beispiel wurde hier besonders die Gruppe der KosovarInnen genannt.

Ebenso relevant ist auch die Gruppe von MigrantInnen, die ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen. Dies kann aufgrund eines abgelaufenen Visums oder Aufenthaltstitels der Fall sein. Der Ausreiseverpflichtung wird aber auch nach Erhalt eines Negativentscheids eines Asylverfahrens, oder bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung nicht nachgekommen. Nach Einschätzungen von Rückkehrberatungsorganisationen handelt es sich bei den mit negativem Bescheid abgelehnten AsylwerberInnen um die zahlenmäßig größte Gruppe irregulärer MigrantInnen. Allerdings ist es aufgrund fehlender oder unzureichender Statistiken nicht möglich, genauere Aussagen zu treffen.

Insgesamt lässt sich aufgrund der spezifischen Charakteristika irregulärer Migration die tatsächliche Anzahl irregulärer MigrantInnen in Österreich nicht feststellen. Auch aktuelle Schätzungen sind nicht verfügbar. Letzte verfügbare **Schätzungen** beziehen sich auf das Jahr 2008 und gehen von insgesamt 36.252 irregulären MigrantInnen (mittlerer Schätzwert) aus. Aufzeichnungen über die Anzahl von aufgegriffenen Personen die irregulär aufhältig oder irregulär eingereist sind scheinen am umfassendsten zu sein und stellen eine der am häufigsten verwendeten

**Statistiken** über irreguläre Migration in Österreich dar. Danach wurden im Jahre 2014 12.791 rechtswidrig eingereiste oder aufhältige Personen und 20.768 geschleppte Personen aufgegriffen. Aber auch diese Zahlen sind mit Einschränkungen behaftet, da sie nur einen gewissen Anteil der irregulären MigrantInnen darstellen, und zwar derer, die aufgegriffen wurden. Darüber hinaus besteht eine gewisse Abhängigkeit der Zahlen von der Kontrollintensität. Hinsichtlich irregulärer MigrantInnen, die nicht in Kontakt mit den Behörden sind, lässt sich auf die Statistik der untergetauchten AsylwerberInnen zurückgreifen. Im Jahr 2014 hat es 4.557 AsylwerberInnen gegeben, die den Kontakt mit den Behörden abgebrochen haben und untergetaucht sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Statistik einerseits lediglich die Gruppe der (ehemaligen) Asylwerber umfasst und andererseits davon ausgegangen wird, dass die Anzahl der Untergetauchten, die in Österreich bleibt, eher gering ist.

Eine Untersuchung der relevanten **Akteure zur Verbreitung von Informationen** über freiwillige Rückkehr hat ergeben, dass in Österreich sowohl staatliche als auch andere Akteure wesentliche Beiträge zur Informationsverbreitung leisten. Das Bundesministerium für Inneres beauftragt die Rückkehrberatungsstellen und ist auch zuständige Behörde für die Fördervergabe für Projekte der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration. Des Weiteren hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine entscheidende Rolle in der Informationsverbreitung über freiwillige Rückkehr. Bei Erhalt eines negativen Bescheids im Rahmen eines Asylverfahrens wird die Person auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr hingewiesen. Mit der Rückkehrentscheidung erhält die Person vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Informationsblatt mit dem Titel „Information über die Verpflichtung zur Ausreise“. Darin wird unter anderem auf die Möglichkeit hingewiesen, auf freiwilliger Basis in den Herkunftsstaat zurück zu kehren, und es folgt ein Hinweis auf Kontakte zweier Nichtregierungsorganisationen, die hierbei beratend und unterstützend tätig werden.

Neben den staatlichen wurden auch zahlreiche weitere Akteure identifiziert, die in Österreich wesentlich zur Informationsverbreitung unter irregulären MigrantInnen beitragen. An erster Stelle sind hier die in der Rückkehrberatung tätigen Nichtregierungsorganisationen zu nennen. Die ORS Service GmbH berät ferner in den Bundesbetreuungsstellen AsylwerberInnen über unterstützte freiwillige Rückkehr. Diese erhaltenen

Informationen stehen den MigrantInnen möglicherweise noch zur Verfügung, sollten sie zu einem späteren Zeitpunkt den regulären Status verlieren. Die Internationale Organisation für Migration, Landesbüro für Österreich, ist ein weiterer wichtiger Akteur im Bereich unterstützte freiwilliger Rückkehr und Reintegration. Auch Diaspora Gruppen, MigrantInnenorganisationen, Gesundheitseinrichtungen und auch Botschaften sind unter den Akteuren, die wesentlich zur Informationsverbreitung unter irregulären MigrantInnen beitragen, besonders hervorzuheben.

Die Studie hat ergeben, dass in Österreich bereits vielfältige **Mittel zur Verbreitung von Informationen** über freiwillige Rückkehr angewendet werden. Von den meisten wesentlichen Akteuren werden Flyer, Broschüren und Webseiten zur Informationsverbreitung verwendet, meist in unterschiedlichen Sprachversionen. Auch zwei Telefonhotlines werden angeboten, allerdings wird dieses Angebot weniger in Anspruch genommen, wohl aufgrund von Vertraulichkeitserwägungen. Als wichtiges Mittel zur Informationsverbreitung haben mehrere Akteure auf die Mundpropaganda hingewiesen; diese sei innerhalb der jeweiligen Communities ein wesentlicher Faktor, wie und welche Information sich verbreitet.

Besonders zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch Vorabinformationen, also Informationen über freiwillige Rückkehr, die MigrantInnen gegeben wird während ihres regulären Status gegeben werden; teils stehen diese Informationen dann noch zur Verfügung, wenn die Personen irregulär werden.

Blickt man auf den **Inhalt der verbreiteten Information**, so wird umfassend über die rechtliche Verpflichtung zur Rückkehr aufgeklärt, sowie über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr. Teils besteht die Auskunft aber auch lediglich in einer Weiterverweisung an andere Beratungsstellen. Auskünfte darüber, was die RückkehrerInnen im Herkunftsland bei ihrer Rückkehr erwartet, werden grundsätzlich auch im Rahmen der Rückkehrberatung gegeben. Im Rahmen der Forschungsarbeiten dieser Studie hat sich auch ergeben, dass auch andere Informationen als solche über freiwillige Rückkehr an irreguläre MigrantInnen verbreitet werden.

Die Recherche hat einige **Herausforderungen** ergeben in Bezug auf Verbreitung von Informationen über freiwillige Rückkehr an irreguläre MigrantInnen, die nicht im Kontakt mit den Behörden sind. Eine

grundlegende Herausforderung ist die fehlende Motivation seitens der irregulären MigrantInnen, die an sich nicht zurückkehren wollen und somit auch keinen Kontakt mit den Behörden möchten. Infolgedessen nutzt diese Gruppe der irregulären MigrantInnen die vorhandenen Möglichkeiten zum Erhalt von Information über die freiwillige Rückkehr nur eingeschränkt. Hier knüpft als weitere Herausforderung die hohe Hemmschwelle für Personen ohne Aufenthaltstitel an, sich an Einrichtungen zu wenden, um Beratung und Unterstützung zu suchen. Dies ist einer der Gründe dafür, dass das Rückkehrberatungsangebot in Österreich vor allem durch Beratungsorganisationen durchgeführt wird, die nicht staatlich sind. Ferner besteht eine sprachliche Herausforderung, mit der aber von den in der Rückkehrberatung tätigen Nichtregierungsorganisationen relativ gut umgegangen werden kann.

Weiters müssen Vertraulichkeitserwägungen bei der Information von MigrantInnen, die nicht im Kontakt mit den Behörden sind, berücksichtigt werden und werden von einigen österreichischen Akteuren auch als eine gewisse Herausforderung wahrgenommen. Die Verarbeitung persönlicher Daten und weiterer Informationen, die von MigrantInnen erhalten werden, muss in Übereinstimmung mit internationalen Standards zum Schutz von personenbezogenen Daten erfolgen. Bei der Bereitstellung von Informationen, finden sich Hinweise auf das Anliegen, Vertraulichkeit zu wahren und personenbezogenen Daten zu schützen, auch wenn Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

Während die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr zum Teil aktiv mit unterschiedlichen Mitteln beworben wird, sprechen sich einige Akteure in dem Bereich ausdrücklich gegen eine solche aktive offensive Rückkehrberatung aus. Diesem Ansatz liegt die Herausforderung zugrunde, dass die Freiwilligkeit der Rückkehr durch eine zu aktive Werbung in Frage gestellt werden könnte. Wichtig sei, dass die Personen bei der unterstützten freiwilligen Rückkehr – im Gegensatz zur Abschiebung – eigenmächtig und selbstverantwortlich zurückkehrten.

**Monitorings und Evaluierungen**, die spezifisch auf die Frage der Nützlichkeit der vor der Rückkehr erhaltenen Informationen abzielen, werden in Österreich nicht durchgeführt. Allerdings führen verschiedene Akteure, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration verantwortlich sind, unterschiedliche Monitoringmaßnahmen dieser Projekte sowie auch

Evaluierungen des Rückkehr- und Reintegrationsprozesses von Rückkehrenden durch.

Das IOM Landesbüro für Österreich eruiert im Rahmen dieser Maßnahmen auch, ob sich die Rückkehrenden gut informiert fühlten. Ein solches Unterfangen ist insbesondere aufgrund einer eingeschränkten Auskunftsbereitschaft der Rückkehrenden über die Rückkehrberatung und des allgemeinen Unverständnisses hinsichtlich des Zwecks der Auskunft, herausfordernd. Die Frage nach bereitgestellten Informationen ist überdies eine von vielen und wird demgemäß auch nicht im Detail erörtert.

Zu den gegenwärtig angewandten Methoden des Monitoring von Projekten der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration, welches auch eruiert, ob die Personen sich gut informiert gefühlt haben, zählen Telefonmonitoring, Monitoringberichte und Monitoringreisen. Während einige der Monitoringmethoden ausschließlich von österreichischen Akteuren durchgeführt werden (z.B. Telefonmonitoring), werden andere (z.B. das Verfassen von Monitoringberichten) in enger Kooperation mit Akteuren in den Herkunftsländern arrangiert. Die auf den Monitoringreisen erhaltenen Rückmeldungen bezogen sich nur äußerst selten auf die vor der Rückkehr erhaltene Information.

Des Weiteren führen einige Institutionen, die auf dem Gebiet der unterstützten freiwilligen Rückkehr (und Reintegration) tätig sind, Evaluierung der Projekte zur unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration sowie Rückkehrhilfe durch, die auch die vor der Rückkehr erhaltenen Informationen untersuchen. Von Seiten der Caritas wurde beispielsweise ein, allerdings nicht oft ausgefüllter, Fragebogen noch im Inland eingesetzt. Das IOM Landesbüro für Österreich führt sowohl systematisch interne Selbstevaluierungen als auch externe Evaluierungen für einzelne Projekte durch.

Eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit Monitoring und Evaluierung spielt schließlich die nur begrenzt bzw. nicht vorhandene Finanzierung. Diese wirkt sich entsprechend auf die Umsetzung in Bezug auf Ausrichtung, Methodik, Reichweite, Tiefe und Häufigkeit dieser Maßnahmen aus. Hervorgehoben wurde hierbei insbesondere die Herausforderung von Projektfinanzierung, die langfristiges Monitoring und Evaluierung einschränkt. Auch müsse auf die Relation zum finanziellen Gesamtaufwand für das Projekt geachtet werden. Evaluierungen würden nach zeitlichen und vor allem finanziellen Ressourcen knapp bemessen, da

die Finanzierung prioritär für die Unterstützung der rückkehrinteressierten Personen aufgewendet werde. In diesem Kontext wäre demnach grundsätzlich eine ausreichende Finanzierung, die regelmäßiges Monitoring und Evaluierung nach Projektende ermöglicht, hilfreich. Gewonnene Erkenntnisse aus systematischen Evaluierungen, die auch auf die vor der Rückkehr erhaltenen Informationen abzielen, wären förderlich, um die Informationsverbreitung über freiwillige Rückkehr in Bezug auf irreguläre MigrantInnen, die nicht mit den Behörden in Kontakt sind, weiter zu optimieren.

# ANHANG

## A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Abschiebung	–	Removal	–
Ambulant-medizinische Versorgung, soziale Beratung und Medikamentenhilfe für Menschen ohne Versicherungsschutz	AmberMed	–	–
Asylgesetz	AsylG	Asylum Act	–
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	AMIF	Asylum, Migration and Integration Fund	AMIF
Aufenthaltsverbot	–	Exclusion order	–
Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen-Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel	LEFÖ-IBF	Counselling, Education and Support for Migrant Women-Intervention Centre for Trafficked Women	LEFÖ-IBF
BFA-Verfahrensgesetz	BFA-VG	Federal Office for Immigration and Asylum Procedures Act	–
Bund	–	Federal Government	–
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesgesetzblatt	BGBl.	Federal Law Gazette	FLG
Bundeskriminalamt	BK	Federal Criminal Intelligence Service	–
Bundesland	–	Province	–
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	–
Bundesverfassungsgesetz	B-VG	Federal Constitutional Act	–
Bundesverwaltungsgericht	–	Federal Administrative Court	–
ERSO Netzwerk	ERSO	European Reintegration Support Organisations	ERSO
EU Programm „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“	EU-SOLID-Fonds	EU Programme “Solidarity and Management of Migration Flows”	SOLID
Europäische Gemeinschaft	EG	European Community	EC
Europäische Kommission	–	European Commission	EC
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	EWG	European Economic Community	EEC

<b>Deutscher Begriff</b>	<b>Deutsche Abkürzung</b>	<b>Englischer Begriff</b>	<b>Englische Abkürzung</b>
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Fremdenpolizei	–	Aliens police	–
Fremdenpolizeigesetz 2005	FPG	Aliens Police Act	–
Fremdenrechtsänderungsgesetz	FrÄG	Act Amending the Aliens Law	–
Grundversorgungsgesetz – Bund	GVG-B	Federal Government Basic Welfare Support Act	–
Grundversorgungsvereinbarung	GVV	Basic Welfare Support Agreement	–
Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	–	United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
Internationale Organisation für Normung	ISO	International Standardization Organization	ISO
IOM Landesbüro für Österreich	–	IOM Country Office for Austria	–
Karte für Geduldete	–	Card for Tolerated Stay	–
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk	AT EMN NKP	National Contact Point Austria in the European Migration Network	AT EMN NCP
Nichtregierungsorganisation	NRO	Non-Governmental Organization	NGO
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
RechtsberaterIn	–	Legal adviser	–
Rückkehrentscheidung	–	Return decision	–
Unbegleitete/r Minderjährige/r	–	Unaccompanied minor	–
Unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegration	AVRR	Assisted Voluntary Return and Reintegration	AVRR
Verein Menschenrechte Österreich	VMÖ	Human Rights Association Austria	–
Vereinte Nationen	VN	United Nations	UN



## A.2 Literaturverzeichnis

### *Literatur*

Biffi, G. und F. Altenburg (Hg.)

2012 *Migration and Health in Nowhereland - Access of Undocumented Migrants to Work and Health Care in Europe*. Omninum, Bad Vöslau.

Dahlvik, J., C. Reinprecht, und W. Sievers (Hg.)

2013 *Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich: Jahrbuch 2/2012*. Vienna University Press bei V&R unipress, Wien.

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

2014 *Asylum and Migration Glossary 3.0*. Europäische Kommission, Brüssel, verfügbar auf [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european\\_migration\\_network/docs/emn-glossary-en-version.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/docs/emn-glossary-en-version.pdf) (Zugriff am 12. Juni 2015).

Internationale Organisation für Migration (IOM)

2010 *Practical Guide on Information Provision Regarding Return and Reintegration in Countries of Origin*. Brüssel, verfügbar auf <http://avrr.belgium.iom.int/images/stories/Practical%20Guide%20on%20Information%20Provision.pdf> (Zugriff am 8. Juli 2015).

2011 *Glossary on Migration*. 2. Auflage, International Migration Law N° 25, verfügbar auf [www.iomvienna.at/sites/default/files/IML\\_1\\_EN.pdf](http://www.iomvienna.at/sites/default/files/IML_1_EN.pdf) (Zugriff am 17. Juni 2015).

Kraler, A., C. Hollomey, und D. Reichel

2009a *Irreguläre Migration in Österreich. Das Zählen der Unzählbaren: Daten und Trends in Europa*. Kurzdossier Österreich, verfügbar auf <http://clandestino.eliamep.gr/wp-content/uploads/2009/11/austria-policy-brief-august-09-in-german1.pdf> (Zugriff am 7. Juli 2015).

2009b *Undocumented Migration. Counting the Uncountable. Data and Trends Across Europe – Country Report Austria*. Europäische Kommission/Clandestino, verfügbar auf [http://clandestino.eliamep.gr/wp-content/uploads/2009/10/clandestino\\_report\\_austria\\_final\\_2.pdf](http://clandestino.eliamep.gr/wp-content/uploads/2009/10/clandestino_report_austria_final_2.pdf) (Zugriff am 18. Mai 2015).

Kratzmann, K., E. Petzl, und M. Temesvári

2010 *Programme und Strategien in Österreich zur Förderung der Unterstützten Rückkehr und Reintegration in Drittländern*. Studie des Nationalen Kontaktpunkts Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk, IOM, Wien, verfügbar auf [www.emn.at/images/stories/Assisted\\_DE.pdf](http://www.emn.at/images/stories/Assisted_DE.pdf) (Zugriff am 9. Juni 2015)

*Zeitschriftenartikel*

Hebenstreit, G. und A. Marics

2015 Berufsethische Anforderungen und qualitätsvolle Dolmetschung. In: A. Bergunde und S. Pöllabauer (Hg.), *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. UNHCR Österreich, Wien, S. 74 –87, verfügbar auf [www.unhcr.at/fileadmin/user\\_upload/dokumente/07\\_presse/material/Trainingshandbuch\\_fuer\\_DolmetscherInnen\\_im\\_Asylverfahren.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/07_presse/material/Trainingshandbuch_fuer_DolmetscherInnen_im_Asylverfahren.pdf) (Zugriff am 9. Juni 2015).

Kraler, A. und D. Reichel

2011 Measuring Irregular Migration and Population Flows – What Available Data Can Tell? In: International Organization for Migration (IOM), *International Migration, Vol. 49 (5)*, IOM, Oktober 2011, S. 97 –128.

Marics, A.

2008 Miš fa:him walla e?: Ein diskursanalytischer Beitrag zum Laiendolmetschen. In: Pöllabauer, S. und N. Grbic (Hg.), *Kommunal-dolmetschen/Community Interpreting. Probleme-Perspektiven-Potenziale*, Frank & Timme, Berlin.

Pöllabauer, S.

2002 Community Interpreting als Arbeitsfeld – Vom Missionsgeist und von moralischen Dilemmata, In: Best, S. und J. Kalina (Hg.), *Übersetzen und Dolmetschen. Eine Orientierungshilfe*, A. Francke Verlag, Tübingen und Basel, S. 286 –298.

2013 Community Interpreting. In: Chapelle, C. A. (Hg.), *The Encyclopedia of Applied Linguistics*, Wiley-Blackwell, Oxford.

Schmalzl, C. und B. Reisinger

2010 Investition in die Zukunft. In: *Öffentliche Sicherheit Nr. 9 – 10/10*, S. 92–94, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Oeffentliche Sicherheit/2010/09\\_10/files/FREMDENRECHT.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Oeffentliche_Sicherheit/2010/09_10/files/FREMDENRECHT.pdf) (Zugriff am 17. Juni 2015).

### *Politische Dokumente*

Amnesty International Österreich

2015 *Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)*, 20. März 2015, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02767/imfname\\_392026.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02767/imfname_392026.pdf) (Zugriff am 5. Juni 2015).

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

2015 *Leistungs- und Kriterienkatalog zur Übernahme von Heim-/Rückreisekosten*, verfügbar auf [www.bfa.gv.at/files/formulare/Leistungs-und-Kriterienkatalog.pdf](http://www.bfa.gv.at/files/formulare/Leistungs-und-Kriterienkatalog.pdf) (Zugriff am 16. Juni 2015).

Bundesministerium für Inneres

2011 *Jahresprogramm Europäischer Rückkehrfonds*, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/rueckkehrf/programme/files/Kerninhalte\\_des\\_Jahresprogramms\\_2011.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/rueckkehrf/programme/files/Kerninhalte_des_Jahresprogramms_2011.pdf) (Zugriff am 17. Juni 2015).

Caritas Österreich

2015 *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)*, 23. März 2015, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02795/imfname\\_393474.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02795/imfname_393474.pdf) (Zugriff am 27. Mai 2015).

## Europäische Kommission

- 2014 *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Rückkehrpolitik der EU*, KOM(2014)199 endgültig, 28. März 2014, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXV/EU/01/92/EU\\_19260/imfname\\_10453647.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXV/EU/01/92/EU_19260/imfname_10453647.pdf) (Zugriff am 19. Juni 2015).
- 2014 *Annex 1 to the Commission implementing Decision concerning the adoption of the work programme for 2014 and the financing for Union actions and emergency assistance within the framework of the Asylum, Migration and Integration Fund*, C(2014) 5652 endgültig, 8. August 2014, verfügbar auf [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/asylum-migration-integration-fund/union-actions/docs/awp\\_2014\\_amif\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/asylum-migration-integration-fund/union-actions/docs/awp_2014_amif_en.pdf) (Zugriff am 16. Juni 2015).
- 2015 *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Die Europäische Migrationsagenda*, KOM(2015)240 endgültig, 13. Mai 2015, Brüssel, verfügbar auf [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/communication\\_on\\_the\\_european\\_agenda\\_on\\_migration\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/communication_on_the_european_agenda_on_migration_de.pdf) (Zugriff am 10. Juli 2015).

## Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

- 2007 *Entscheidung 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“*, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/rueckkehrf/download/files/Rckkehrfonds\\_Entscheidung\\_575\\_2007\\_EG.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/rueckkehrf/download/files/Rckkehrfonds_Entscheidung_575_2007_EG.pdf) (Zugriff am 15. Juni 2015).

## Europäischer Rat

- 2005 *Haager Programm zu Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union*, OJ C 53, 3. März 2005, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52005XG0303%2801%29&qid=1433939483842&from=EN> (Zugriff am 10. Juni 2015).
- 2010 *Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger*, OJ C 115, 4. Mai 2010, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52010XG0504%2801%29> (Zugriff am 10. Juni 2015).

## Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) Österreich

- 2015 *Analyse des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015*, 23. März 2015, verfügbar auf [www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/4\\_oesterreich/4\\_2\\_asyl\\_positionen/4\\_2\\_4\\_positionen\\_ab\\_2011/FR\\_AUS\\_Positionen\\_AsylNov2015.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/4_oesterreich/4_2_asyl_positionen/4_2_4_positionen_ab_2011/FR_AUS_Positionen_AsylNov2015.pdf) (Zugriff am 27. Mai 2015).

## Österreichisches Rotes Kreuz

- 2015 *Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015)*, 23. März 2015, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_02776/imfname\\_392668.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02776/imfname_392668.pdf) (Zugriff am 5. Juni 2015).

## *Europäische und internationale Verträge*

- Richtlinien zur Regelung von automatisierten personenbezogenen Dateien A/RES/45/95, verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 14. Dezember 1990.
- Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, 28. Jänner 1981, verfügbar auf <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/108.htm> (Zugriff am 16. Juni 2015).

### *Europäische Gesetzgebung*

- Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31995L0046&from=EN> (Zugriff am 16. Juni 2015).
- Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie).
- Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer.

### *Österreichische Gesetzgebung*

- Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr.70/2015.
- BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung vom BGBl. I Nr.70/2015.
- Fremdenpolizeigesetz , BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 38/2011, verfügbar auf [www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2011\\_I\\_38](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2011_I_38) (Zugriff am 10. Mai 2015).
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, Regierungsvorlage, Materialien, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01078/fname\\_206974.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01078/fname_206974.pdf) (Zugriff am 26. Mai 2015).
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. Nr. 70/2015, verfügbar [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR\\_00177/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00177/index.shtml) (Zugriff am 27. Mai 2015).
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Regierungsvorlage, Erläuterungen, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_00582/fname\\_401629.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf) (Zugriff am 27. Mai 2015).

Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, BGBl. I Nr. 405/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.

Grundversorgungsvereinbarung, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 80/2004. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr.70/2015.

### *Statistiken*

#### Bundeskriminalamt

- o.J. *Schlepperberichte*. Verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/Statistiken\\_Schleppe.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/Statistiken_Schleppe.aspx) (Zugriff am 13. Mai 2015).
- 2013 *Organisierte Schlepperkriminalität – Jahresbericht 2012*. Verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/files/Schlepperbericht\\_2012.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/files/Schlepperbericht_2012.pdf) (Zugriff am 13. Mai 2015).

#### Bundesministerium für Inneres

- o.J. *Asylwesen – Statistiken*. Verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/start.aspx) (Zugriff am 18. Mai 2015).
- 2013 *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „untergetauchte Asylwerber“*, 14628/AB vom 24. Juli 2013 zu 14928/J (XXIV.GP), verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB\\_14628/fname\\_317542.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_14628/fname_317542.pdf) (Zugriff am 13. Mai 2015).
- 2014 *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „verschwundene Asylwerber 2013“*, 307/AB vom 18. Februar 2014 zu 320/J (XXV.GP), verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB\\_00307/fname\\_340311.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_00307/fname_340311.pdf) (Zugriff am 13. Mai 2015).
- 2015 *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „verschwundene Asylwerber 2014“*, 2482/AB vom 10. April 2015 zu 3662/J (XXV.GP), verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB\\_03482/imfname\\_397816.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_03482/imfname_397816.pdf) (Zugriff am 13. Mai 2015).

## Eurostat

- 2015 *Aufgefundene Drittstaatenangehörige mit illegalem Aufenthalt – Jährliche Daten (gerundet) [migr\_eipre]*. Verfügbar auf [http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr\\_eipre&lang=de](http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_eipre&lang=de) (Zugriff am 19. Juni 2015).
- 2015 *Nach Ausweisung zurückgekehrte Drittstaatenangehörige - Jährliche Daten (gerundet) [migr\_eirtn]*. Verfügbar auf <http://open-data.europa.eu/de/data/dataset/vnTGTQHbcaViNUNZZNZg8g> (Zugriff am 22. Juni 2015).
- 2015 *Zur Ausreise aufgeforderte Drittstaatenangehörige - Jährliche Daten (gerundet) [migr\_eiord]*. Verfügbar auf <http://open-data.europa.eu/de/data/dataset/IMicIN2Fm7OkH0KQzmUKzQ> (Zugriff am 22. Juni 2015).

## Hamburgisches Weltwirtschafts Institut (HWWI)

- 2009 *Stocks of Irregular Migrants: Estimates for Austria, last change October 2009*. Hamburg Institute of International Economics (HWWI), Database on Irregular Migration. Verfügbar auf [http://irregular-migration.net/typo3\\_upload/groups/31/3.Database\\_on\\_IrregMig/3.2.Stock\\_Tables/Austria\\_Estimates\\_IrregularMigration\\_Oct09.pdf](http://irregular-migration.net/typo3_upload/groups/31/3.Database_on_IrregMig/3.2.Stock_Tables/Austria_Estimates_IrregularMigration_Oct09.pdf) (Zugriff am 19. Juni 2015).

## Pressemitteilungen

### Europäische Kommission

- 2015 *Migration besser bewältigen – die Europäische Agenda für Migration*, Pressemitteilung, 13. Mai 2015, verfügbar auf [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-4956\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4956_de.htm) (Zugriff am 15. Juni 2015).

## Internetquellen

### Bundesministerium für Inneres

- Aufgabenbereiche des Innenressorts*, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_service/start.aspx#t\\_aufgaben](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_service/start.aspx#t_aufgaben) (Zugriff am 22. Juni 2015).
- Rückkehrfonds/ EU-Solid Fond*, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/rueckkehr/](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/rueckkehr/) (Zugriff am 24. Juni 2015).



Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

*Aufgaben des BFA*, verfügbar auf [www.bfa.gv.at/bundesamt/aufgaben/start.aspx](http://www.bfa.gv.at/bundesamt/aufgaben/start.aspx) (Zugriff am 22. Juni 2015).

Caritas Österreich

*Facebook-Auftritt*, verfügbar auf <http://de-de.facebook.com/CaritasOesterreich> (Zugriff am 18. Mai 2015).

*Projekt IRMA-Rückkehrberatung*, verfügbar auf [www.caritas.at/hilfeberatung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/rueckkehrhilfe-reintegration/](http://www.caritas.at/hilfeberatung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/rueckkehrhilfe-reintegration/) (Zugriff am 19. Mai 2015).

*Rückkehrhilfe*, verfügbar auf [www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-asylwerberinnen/rueckkehrhilfe/](http://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/beratung-fuer-asylwerberinnen/rueckkehrhilfe/) (Zugriff am 19. Mai 2015).

*Migrantinnen und Flüchtlinge*, verfügbar auf [www.caritas.at/hilfeberatung/migrantinnen-fluechtlinge/](http://www.caritas.at/hilfeberatung/migrantinnen-fluechtlinge/) (Zugriff am 24. Juni 2015).

Europäische Kommission

*Asylum, Migration and Integration Fund (AMIF)*, verfügbar auf [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/asylum-migration-integration-fund/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/asylum-migration-integration-fund/index_en.htm) (Zugriff am 24. Juni 2015).

*Fragen und Antworten zur Europäischen Migrationsagenda*, Factsheet, 13. Mai 2015, MEMO/15/4957, verfügbar auf [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-15-4957\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-4957_de.htm) (Zugriff am 15. Juni 2015).

Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich

*Freiwillige Rückkehr und Reintegration*, verfügbar auf [www.iomvienna.at/de/unterstuetzte-freiwillige-rueckkehr-und-reintegration](http://www.iomvienna.at/de/unterstuetzte-freiwillige-rueckkehr-und-reintegration) (Zugriff am 15. Mai 2015).

Internationale Organisation für Migration (IOM)

*Facebook-Auftritt*, verfügbar auf [www.facebook.com/iommigration?ref=mf](http://www.facebook.com/iommigration?ref=mf) (Zugriff am: 18. Mai 2015).

Land Kärnten

*Freiwillige Rückkehr in die Heimat*, verfügbar auf [www.ktn.gv.at/297293\\_DE-Fluechtlingswesen-Freiwillige\\_Rueckkehr\\_in\\_die\\_Heimat](http://www.ktn.gv.at/297293_DE-Fluechtlingswesen-Freiwillige_Rueckkehr_in_die_Heimat) (Zugriff am 24. Juni 2015).

## LEFÖ

*IBF – Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel*, verfügbar auf [www.lefoe.at/index.php/ibf.html](http://www.lefoe.at/index.php/ibf.html) (Zugriff am 19. Juni 2015).

## Medienservicestelle Neue Österreicher/innen

*Migranten beim Arzt: Viele Missverständnisse*, 16. Mai 2011, verfügbar auf [http://medienservicestelle.at/migration\\_bewegt/2011/05/16/migranten-beim-arzt-viele-missverstandnisse-und-probleme-2/](http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2011/05/16/migranten-beim-arzt-viele-missverstandnisse-und-probleme-2/) (Zugriff am 9. Juni 2015).

## ORS Service GmbH (Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Menschen)

*Flyer*, verfügbar auf [www.orsservice.at/voluntary-return/download/](http://www.orsservice.at/voluntary-return/download/) (Zugriff am 25. März 2015).

## SOS Mitmensch

*Im Nullzustand*, verfügbar auf [www.sosmitmensch.at/site/momagazin/alleausgaben/34/article/762.html](http://www.sosmitmensch.at/site/momagazin/alleausgaben/34/article/762.html) (Zugriff am 30. Juni 2015).

## Verein menschen.leben

*Asyl*, verfügbar auf [www.menschen-leben.at/asyl/](http://www.menschen-leben.at/asyl/) (Zugriff am 22. Juni 2015).

## Verein Menschenrechte Österreich

*Rückkehrberatung/Informationsblatt*, verfügbar auf [www.verein-menschenrechte.at/downloads.html](http://www.verein-menschenrechte.at/downloads.html) (Zugriff am 18. Mai 2015).

*Rückkehrberatung*, verfügbar auf [www.verein-menschenrechte.at/rueck.html](http://www.verein-menschenrechte.at/rueck.html) (Zugriff am 27. März 2015).

*Facebook-Auftritt*, verfügbar auf [www.facebook.com/VereinMenschenRechte](http://www.facebook.com/VereinMenschenRechte) (Zugriff am 18. Mai 2015).

## *Interviews/ schriftliche Kommunikation*

Interview mit Christoph Archan, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015.

Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 28. April 2015

Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 27. April 2015.

Interview mit Christian Fackler, Caritas Wien, 13. April 2015.

Interview mit Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für Österreich, 31. März 2015.

Interview mit Michael Hajek, Caritas Österreich, 13. April 2015  
Interview mit Thomas Mühlhans, Bundesministerium für Inneres,  
28. April 2015.  
Interview mit Khawaja Muhammad Nasim, Minhaj-ul Quran Österreich,  
6. Mai 2015.  
Interview mit Alexander Vlaschitz, ORS Service GmbH, 24. April 2015.  
Interview mit Shokat Ali Walizadeh, Afghanische Jugendliche – Neuer  
Start in Österreich, 7. Mai 2015.  
Interview mit Mathilde-Beate Wolf, Bundesministerium für Inneres,  
28. April 2015.  
Schriftliche Mitteilung von Gerald Dreveny, Bundesministerium für  
Inneres, 26. Mai 2015.  
Schriftliche Mitteilung von Andrea Götzelmann, IOM Landesbüro für  
Österreich, 1. April 2015.  
Schriftliche Mitteilung von Michael Hajek, Caritas Österreich, 26. Mai  
2015.